

Karl Boehmwald Porta

Das chilenische und
das deutsche Wasserrecht
im Vergleich

Heft 16

April 2018

Das chilenische und das deutsche Wasserrecht im Vergleich

Von

Karl Boehmwald Porta

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Karl Boehmwald Porta, LL.M.oec, M.Sc. ist Absolvent des Bachelorstudiengangs Soziologie und Politikwissenschaft (B.A.) am Institut für Politikwissenschaften und Japanologie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Absolvent des Masterstudienganges International Area Studies (M.Sc.) am Institut für Geowissenschaften und Geographie sowie des postgraduellen Masterstudienganges Business Law and Economic Law am Institut für Wirtschaftsrechts, beide ebenfalls an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Christian Tietje (Hrsg.), Beiträge zum Europa- und Völkerrecht, Heft 16

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1868-1182 (print)
ISSN 1868-1190 (elektr.)

ISBN 978-3-86829-951-9 (print)
ISBN 978-3-86829-952-6 (elektr.)

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Europa- und Völkerrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter der Adresse:

<http://telc.jura.uni-halle.de/de/node/42>

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitung	5
B. Das chilenische Wasserrecht.....	8
I. Wassersituation des Landes	8
II. Entwicklungsgeschichte des chilenischen Wasserrechts.....	11
1. Der Wasserkodex von 1951	11
2. Der Wasserkodex von 1967	12
3. Wasserrechte zwischen 1973 und 1981	13
4. Rechtsquellen	13
III. „El Código de Aguas“ von 1981.....	15
1. Rechtsgrundlagen.....	16
2. Institutionen	17
IV. Instrumente des chilenischen Wasserrechts.....	18
C. Das deutsche Wasserrecht.....	19
I. Wassersituation des Landes	19
II. Entwicklungsgeschichte des deutschen Wasserrechts	20
III. Rechtsquellen	22
1. Europarecht.....	23
2. Deutsches Recht.....	23
IV. Das Wasserhaushaltsgesetz	24
1. Rechtsgrundlagen.....	25
2. Institutionen	27
V. Instrumente des deutschen Wasserrechts.....	27
D. Vergleich des chilenischen und des deutschen Wasserrechts.....	28
I. Einfluss des internationalen Rechts	28
II. Die Rolle einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung	29
III. Kontrollmöglichkeiten und Verwaltungszuständigkeiten.....	29
IV. Aktuelle Probleme beider wasserrechtlichen Ordnungen	31
1. Chile.....	31
2. Deutschland.....	32
E. Fazit	35
Schrifttum	38

A. Einleitung

Am 28. Juli 2010 wurde auf der 108. Plenarsitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) die Resolution 64/292 verabschiedet. Darin wird das Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung anerkannt.¹ Dies stellte die Krönung einer internationalen Entwicklung des Wasserrechts dar, die sich durch eine Reihe von wasserbezogenen VN-Resolutionen ab den 90er Jahren auszeichnete und welche die enorme Bedeutung der Wasserressourcen für das menschliche Leben hervorhoben. Der unschätzbare Wert des Wassers wurde auch in Deutschland durch den Nassauskiesungsbeschluss² vom Bundesverfassungsgericht rechtlich betont. Die juristische Anerkennung und der gesetzliche Schutz des Wassers zeugen von der Wichtigkeit dieser Ressource als Grundlage allen Lebens sowie auch seiner Bedeutung aufgrund seiner vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt und den Menschen:

„Bäche, Flüsse, Seen, Feuchtgebiete und Meere sind Lebensraum einer Vielzahl von Pflanzen und Tieren und wichtige Bestandteile des Naturhaushaltes. Das Grundwasser ist Trinkwasserspender und Lebensraum zugleich. Wir nutzen Wasser für unsere Ernährung, die tägliche Hygiene und für unsere Freizeitaktivitäten. Außerdem ist Wasser als Energiequelle, Transportmedium und Rohstoff ein wichtiger Wirtschaftsfaktor.“³

Es ist aus diesem Grund wichtig, die Ressource Wasser vor Gefährdungen zu schützen, die in der modernen Gesellschaft von den verschiedensten Quellen verursacht werden. Hierzu zählen die Nitratbelastung landwirtschaftlichen Ursprungs in Grund- und Trinkwasser, der Wasserentzug, die Erwärmung, die baulichen Maßnahmen u.a.⁴

Die Notwendigkeit des Gewässerschutzes und die Regelung der Gewässerbewirtschaftung führte schon früh in der menschlichen Geschichte zur Entwicklung rechtlicher Normen, welche auf die Ordnung des Wasserhaushalts zielten.⁵ Heutzutage gehört das Wasserrecht sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene zum Kern moderner Umweltrechtssysteme. Neben Wassermärkten spielen die nationalen wasserrechtlichen Ordnungen eine Schlüsselrolle für die Gestaltung des Wassermanagements der Länder.

Ziel dieses Beitrags ist es, einen Überblick über die wasserrechtlichen Ordnungen Chiles und Deutschlands zu geben, um darauffolgend einen Vergleich zwischen beiden Ländern durchzuführen. Deshalb ist es zunächst sinnvoll, die Frage nach dem Zweck einer solchen Rechtsvergleichung zu beantworten.

¹ UN, Resolution 64/292 adopted by the General Assembly on 28 July 2010, erhältlich im Internet: <http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/64/292> (besucht am 27. Oktober 2017).

² BverfGE 58, 300 (341).

³ UBA, Wasser, erhältlich im Internet: <<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser>> (besucht am 28. Oktober 2017).

⁴ *Schmidt/Kahl/Gärditz*, Umweltrecht, 318.

⁵ *Erbguth/Schlacke*, Umweltrecht, 292.

Üblicherweise stellen die Antworten darauf einen Versuch dar, die praktischen Anwendungsmöglichkeiten der durch die Rechtsvergleichung erlangenden theoretischen Erkenntnisse zu finden, um den Vergleich zu rechtfertigen. Nach *Sacco* und *Rossi*⁶ bedingt eine solche praktische Überprüfung der Anwendungsmöglichkeiten weder die Definition noch die Gültigkeit der Rechtsvergleichung. Den Autoren zufolge genügt das Bedürfnis nach Erkenntnis als Rechtfertigung für die Wissenschaft. Ähnlich argumentiert *Laithier*⁷, für den Erkenntnisgewinn als wesentliche Funktion der Rechtsvergleichung gilt. Die Erkenntnis in diesem Sinne ist vor allem das Erkennen der beobachtbaren und versteckten Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen Rechtsmodellen.⁸ Durch die Rechtsvergleichung wird das juristische Forschungsfeld erweitert und neue Elemente werden in die Analyse des nationalen Rechts einbezogen. So begannen z.B. die ökonomischen Untersuchungen des Rechts in Frankreich oder die Integration politischer Aspekte im italienisch-juristischen Diskurs.⁹ Trotzdem kommen der Rechtsvergleichung zusätzliche Funktionen zu. Die Verbesserung des nationalen Rechts (durch Nachahmung fremder Modelle), die Suche nach Übereinstimmungen der Rechtsmodelle und die Vereinheitlichung des Rechts.¹⁰ Diese Ziele entsprechen der Idee der vergleichenden Wissenschaft als Instrument des Verständnisses zwischen den Völkern und der Angleichung des Rechts als zu verfolgendes Ideal.¹¹ Der wissenschaftliche Vergleich der chilenischen und der deutschen Wasserrechtsmodelle wird in erster Linie zur Erkennung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen diesen wasserrechtlichen Systemen beitragen und somit eine Wissenslücke füllen. Im besten Fall wird der Vergleich auch nützlich, indem er Verbesserungs- und Vereinheitlichungsmöglichkeiten des Rechts anbietet. Der vorliegende Beitrag widmet sich diesen Aufgaben.

Das deutsche Wasserrecht hat eine lange Geschichte und wird heutzutage in starkem Maße vom europäischen Recht geprägt. Es kombiniert planungsrechtliche Instrumente mit Instrumenten der direkten und indirekten Verhaltenssteuerung. Dabei kommt den Wasserbehörden eine entscheidende Rolle zu. Das erste Wasserhaushaltsgesetz stammt aus dem Jahr 1957 und stellt somit eines der ältesten Umweltgesetze der Bundesrepublik Deutschland dar.¹²

Das chilenische Wasserrecht ist in seiner aktuellen Form zum Großteil das Ergebnis eines Projekts der Wirtschaftsliberalisierung, die während der chilenischen Militärdiktatur umgesetzt wurde. In den internationalen Debatten stellt Chile das Paradigma eines von der Idee des freien Markts geleiteten Wasserrechts und Wassermanagements dar:

⁶ *Sacco/Rossi*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 13.

⁷ *Laithier*, Droit Comparé, 14.

⁸ *Ibid.*, 15.

⁹ *Ibid.*, 16.

¹⁰ *Ibid.*, 17.

¹¹ Für eine Kritik der zusätzlichen Ziele der Rechtsvergleichung: *Sacco/Rossi*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 14-26.

¹² *Schmidt/Kahl/Gärditz*, Umweltrecht, 319.

„Other countries have recognized variations of private property rights to water, but none have done so in as unconditional and deregulated a manner as Chile. Because the Chile 1981 Water Code is so paradigmatic an example of free-market reform, some people have praised it as an intellectual and political triumph, while others have criticized it as a social and ideological aberration.“¹³

Um das bereits formulierte Ziel dieses Beitrags zu erreichen, werden an erster Stelle die wesentlichen Unterschiede und Ähnlichkeiten zwischen beiden Modellen untersucht. Ferner wird auf die möglichen Verbesserungen und Anpassungen der jeweiligen wasserrechtlichen Ordnungen eingegangen.

Der Untersuchung dieses Forschungsgegenstandes dienen folgende Unterfragen, welche im Rahmen dieser Arbeit ergänzend behandelt werden:

- Inwiefern wird das chilenische bzw. das deutsche Wasserrecht vom internationalen Umweltrecht überformt?
- Welche Probleme lassen sich in Chile bzw. in Deutschland im Bereich des Wasserrechts erkennen?
- Welche Instrumente des Umweltrechts finden in den jeweiligen Wasserrechtsordnungen Anwendung?
- Welche Rolle spielt der Markt in beiden Wasserrechtsmodellen?

Kapitel B beschäftigt sich mit dem Wasserrecht Chiles und gibt zunächst einen Überblick über die Wassersituation des Landes. Im darauffolgenden Abschnitt wird die Entwicklungsgeschichte des chilenischen Wasserrechts zusammengefasst und die aktuellen Rechtsquellen der Wasserrechtsordnung aufgelistet. Dabei wird insbesondere der Wasserkodex von 1981 betrachtet. Am Ende dieses Kapitels soll eine Auswahl wasserrechtlicher Instrumente des chilenischen Rechts dargelegt werden.

Kapitel C folgt derselben Struktur wie das erste Kapitel, hat aber das deutsche Wasserrecht als Gegenstand. Nach der Darstellung der Wassersituation des Landes, der Entwicklungsgeschichte des deutschen Wasserrechts und einer Auflistung der Rechtsquellen, die für Deutschland maßgeblich sind, wird das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (WHG)¹⁴ vom 31. Juli 2009 behandelt. Schließlich werden einige Instrumente des deutschen Wasserrechts dargestellt.

Kapitel D widmet sich dem Vergleich beider Wasserrechtsmodelle inklusive der Erläuterung aktueller Probleme des Wasserrechts in den jeweiligen Ländern. Schlussendlich werden die Ergebnisse und Kernaussagen der Arbeit zusammengefasst (E).

¹³ *Bauer, Siren Song*, 1.

¹⁴ BGBl. 2009 I, 2585 ff.

B. Das chilenische Wasserrecht

I. Wassersituation des Landes

Die Wasserressourcen Chiles werden durch seine einzigartige Geographie bestimmt.¹⁵ Das schmale aber lange Land befindet sich im südwestlichsten Teil des amerikanischen Kontinents und erstreckt sich über 4300 km entlang der Pazifikküste Südamerikas, wobei die durchschnittliche Breite nicht mehr als 200 km beträgt.¹⁶ Die nord-südliche Ausdehnung mit mehr als 39 Breitengraden, das Relief und der Einfluss des Pazifischen Ozeans sind für die große Klimavielfalt des Landes verantwortlich. Aus diesem Grund liegen zwischen dem trockenen subtropisch-randtropischen Klima im Norden und der subantarktischen Ökozone im Süden die verschiedensten Klimazonen vor.¹⁷ Dementsprechend gibt es große Unterschiede zwischen den Niederschlagsmengen in den nördlichen, den zentralen und den südlichen Regionen des Landes. Diese gehen von etwa 15 mm jährlich in der Stadt Antofagasta in Nordchile über 365 mm in der Hauptstadt Santiago in Zentralchile bis hin zu etwa 2700 mm in der Stadt Valdivia, im Süden des Landes.¹⁸ Die Abbildung Nr. 1 stellt einen Überblick über die Niederschlagsmengenunterschiede zwischen den verschiedenen Regionen Chiles im Juni 2017 dar. Dabei kennzeichnen die dunkel markierten Bereiche die Regionen, die eine Niederschlagsmenge unter 70 mm für den genannten Monat verzeichnen. Je heller die Farbe, desto höher die durchschnittliche Niederschlagsmenge:

¹⁵ Dieses Kapitel bezieht sich auf Kontinental-Chile. Die Beschreibung der Wassersituation auf der Osterinsel und auf der Antarktis würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten.

¹⁶ Länder-Lexikon Chile, erhältlich im Internet: <<http://www.laender-lexikon.de/Chile#Klima>> (besucht am 01. August 2017).

¹⁷ *Richter*, in: Imbusch/Messner/Nolte (Hrsg.), *Chile heute*, 49 (49).

¹⁸ Länder-Lexikon Chile, erhältlich im Internet: <<http://www.laender-lexikon.de/Chile#Klima>> (besucht am 01. August 2017).

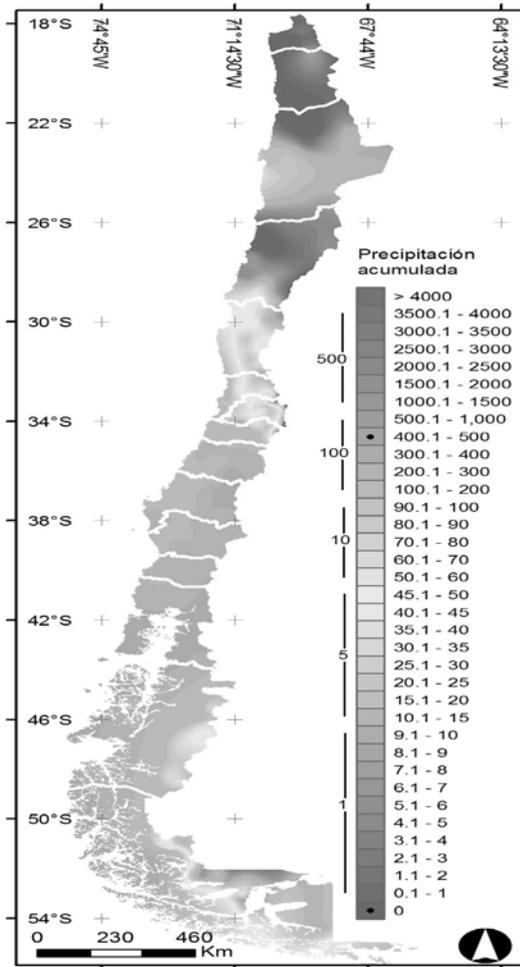


Abbildung 1: Durchschnittlicher monatlicher Niederschlag für Juni 2017

Quelle: modifiziert übernommen aus: Dirección Meteorológica de Chile, Boletín Climatológico Junio 2017, 16.

Dazu kommt, dass die Niederschlagsmengen je nach Jahreszeit erheblich schwanken.

Zur klimatischen Vielfalt Chiles trägt auch die lebhafteste Topographie zwischen der westlichen und östlichen Grenze des Landes bei. Das Andengebirge stellt die östliche Grenze zum Nachbarland Argentinien dar und erstreckt sich über das gesamte Land vom Norden bis zum Süden. Im Westen grenzt Chile an den Pazifischen Ozean. Diese topologische Eigenschaft hat zur Folge, dass Chile von einer Reihe von kurzen und steilen Flüssen überquert wird, die sich meist aus der Schnee- und Eisschmelze der Anden nähren und ins Meer münden. Das Wasservolumen der Flüsse nimmt entsprechend der Niederschlagsmengen Richtung Süden zu.¹⁹

Insgesamt verfügt Chile über ausreichende Wasserressourcen und wird von manchen Autoren sogar als wasserreiches Land eingestuft.²⁰ Problematisch bei einer Bewer-

¹⁹ Bauer, *Water Alternatives* 8 (2) (2015), 147 (154).

²⁰ Sandrock, *AMEZ* 14 (2015), 51 (51).

tung der Wassersituation Chiles sind jedoch die großen regionalen Unterschiede. Während der Süden des Landes eine der wasserreichsten Regionen der Erde ist, befindet sich im Norden die trockenste Wüste der Welt, die Atacama-Wüste²¹:

„[...] from Santiago to the north, arid conditions prevail with average water availability below 800 m³/person/year, while south of the capital Santiago the water availability is significantly higher reaching over 10,000 m³/person/year.“²²

Darüber hinaus werden die Oberflächengewässer von Klimaphänomenen wie der Nordatlantischen Oszillation und der El Niño-Südlichen Oszillation (ENSO) beeinflusst.²³

Bei den mehr als 100 bis dato²⁴ bekannten Grundwasserleitern (GWL) Chiles handelt es sich zum Großteil um kleine gespannte bzw. halbgespannte Grundwasserleiter von niedriger Tiefe.²⁵ Die meisten befinden sich im Norden und im Zentrum des Landes. Trotzdem stellt, aufgrund der schnellen Verdunstung und der niedrigen Niederschlagsmengen, ein erheblicher Teil des Grundwassers in den nördlichsten Regionen fossiles Wasser dar.²⁶ Dementsprechend variieren die Grundwassererneuerungswerte zwischen einem Durchschnitt von 55 m³/s nördlich der Hauptstadt-Region und etwa 160 m³/s im Süden des Landes.²⁷

Die Verteilung von Flüssen über das gesamte Land ermöglicht den Betrieb von Landwirtschaft. Die Agrarwirtschaft verzeichnet den größten Wasserverbrauch Chiles, wobei die wirtschaftliche Bedeutung der Ressource Wasser nicht auf diesen Sektor beschränkt bleibt. Der Wasserkonsum weist große regionale Abweichungen auf, welche von der Stellung der unterschiedlichen Wirtschaftssektoren in den jeweiligen Regionen bestimmt werden.²⁸

Die nördlichste Region Chiles, der sogenannte „Große Norden“, zeichnet sich durch einen hohen Wasserverbrauch seitens der Bergbauindustrie aus. Sowohl im Zentralnorden als auch in Mittelchile wird das Wasser hauptsächlich durch den Agrarsektor verbraucht. Im südlichen Teil des Landes spielt Wasser eine große Rolle als Quelle für hydroelektrische Energie.²⁹

Gleichermaßen weist die Trinkwasserqualität große Unterschiede innerhalb des Landes auf. Nach einem Bericht der Obersten Aufsichtsbehörde für Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsleistungen (SISS) wird der Mindeststandard für die

²¹ *Ibid.*, 51.

²² *Hearnel/Donoso*, in: Easter/Huang (Hrsg.), *Water Markets for the 21st Century. What Have we Learned?*, 103 (105).

²³ *Ibid.*, 105.

²⁴ *Arumí Ribera/Oyarzún Lucero*, *Boletín Geológico y Minero* 117 (1) (2006), 37 (42 f.).

²⁵ *Hearnel/Donoso*, in: Easter/Huang (Hrsg.), *Water Markets for the 21st Century. What Have we Learned?*, 103 (105).

²⁶ *Arumí Ribera/Oyarzún Lucero*, *Boletín Geológico y Minero* 117 (1) (2006), 37 (42 f.).

²⁷ *Hearnel/Donoso*, in: Easter/Huang (Hrsg.), *Water Markets for the 21st Century. What Have we Learned?*, 103 (105).

²⁸ *Sandroek*, *AMEZ* 14 (2015), 51 (51).

²⁹ *Hearnel/Donoso*, in: Easter/Huang (Hrsg.), *Water Markets for the 21st Century. What Have we Learned?*, 103 (106).

Qualität des Trinkwassers von 14 Verwaltungskommunen³⁰ nicht eingehalten. Im Trinkwasser dieser Kommunen sind Sulfate, Arsen und Eisen in zu hoher Konzentration nachgewiesen worden, welche die vorgeschriebenen Grenzwerte überschreiten.³¹

II. Entwicklungsgeschichte des chilenischen Wasserrechts

Das aktuelle Gewässerschutzrecht und Wassermanagement Chiles sind das Ergebnis politischer Auseinandersetzungen und rechtlicher Entwicklungen, die schon seit Mitte des 20. Jahrhunderts im Land stattgefunden haben. Die wasserrechtlichen Vorschriften, die heutzutage die Wassernutzungsrechte und das Management der Wasserressourcen regeln, stellen ein klassisches Beispiel des für die Geschichte Lateinamerikas zutreffenden „Pendulum-Gesetzes“ dar.³² Dieses beschreibt die historische Tendenz, in Bezug auf Politik und Wirtschaft von einem Extrem zum anderen zu pendeln.

Politisch kann die Geschichte Chiles seit den 60er Jahren wie folgt zusammengefasst werden: Die Regierung des mitte-linken christdemokratischen Präsidenten Eduardo Frei Montalva setzte eine umfassende Agrarreform durch das Agrarreformgesetz von 1967 im Lande um. 1970 wurde der Sozialist Salvador Allende mit der Unterstützung einer Koalition linker Parteien zum Präsident der Republik gewählt. Sein Programm sah eine ganze Reihe von Verstaatlichungen sowie auch eine radikale Übertragung privater Aufgaben in staatliche Verantwortung vor. Der Versuch, den Sozialismus zu etablieren, ist im Jahre 1973 durch den Militärputsch unter Führung des Generals Augusto Pinochet gescheitert. Darauf folgten 17 Jahre Diktatur, welche sich durch eine autoritäre Politik, eine rasche Liberalisierung der Wirtschaft und die Verabschiedung der neuen Verfassung von 1980 kennzeichneten. Ab 1990 beginnt die sogenannte Phase der „Rückkehr zur Demokratie“ unter Präsident Patricio Aylwin und einer Koalition von Parteien, welche das Land bis 2010 regierten. Die Machtübergabe wurde von der Militärregierung nur akzeptiert, als die neue Regierung die Kontinuität der neuen Verfassung und der Liberalisierung der Wirtschaft garantierte. Dies hat zur Folge, dass ein Großteil des chilenischen Rechts immer noch aus der Diktatur-Zeit stammt.

Im folgenden Abschnitt wird ein Überblick über die wasserrechtliche Entwicklung seit 1951 gegeben (Chiles erster Wasserkodex), deren Kulminationspunkt der Wasserkodex von 1981 darstellt.

1. *Der Wasserkodex von 1951*

Wasserrechtliche Vorschriften sind schon im 19. Jahrhundert in Chile zu finden, jedoch wurde der erste Wasserkodex erst 1951 erlassen. Dabei handelte es sich um eine

³⁰ Das Land teilt sich in 346 Verwaltungskommunen auf.

³¹ El agua potable de 14 comunas de Chile no cumple con la norma sanitaria, erhältlich im Internet: <<http://www.cooperativa.cl/noticias/pais/servicios-basicos/agua/el-agua-potable-de-14-comunas-de-chile-no-cumple-con-la-norma-sanitaria/2016-02-15/070858.html>> (besucht am 28. September 2017).

³² *Bauer*, Siren Song, 31.

Systematisierung der traditionellen Regeln in Bezug auf den Umgang mit Wasserrechten, welche z.B. schon in Vorschriften des Jahres 1855 und 1930 zu finden sind.³³ Darüber hinaus wurden dem Staat neue Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse zugewiesen. Das Ergebnis war eine ausgewogene Kombination zwischen Privatrechten und staatlicher Regulierung.³⁴

Aus juristischer Perspektive ist vor allem bemerkenswert, dass schon dieser erste Wasserkodex der Republik die Vergabe von Wassernutzungsrechten an Private regelte. Durch einen Vergabeprozess bekamen diese das private Recht zur Nutzung öffentlicher Gewässer. Die Nutzungsrechte wurden dann als Eigentumsrechte behandelt, nicht als Verwaltungsgenehmigungen bzw. öffentliche Konzessionen.³⁵ Das Gesetzbuch regelt auch die Eintragung von vergebenen Wassernutzungsrechten ins Register des lokalen „*Conservador de Bienes Raíces*“ (Grundbuchamt). Von Bedeutung war auch die Zuweisung von Aufgaben an eine zentralisierte Agentur innerhalb des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, welche für die Verwaltung von Wassernutzungsrechten zuständig war. Diese konnte Nutzungsrechte entziehen, wenn sein Besitzer für eine Dauer von fünf Jahren von diesen Rechten keinen Gebrauch machte. Der größte Unterschied zum heutigen Wasserkodex stellt jedoch die Kopplung von Wasserrechten an den Besitz des dazugehörigen Landes dar.³⁶

2. Der Wasserkodex von 1967

Das zweite Wassergesetzbuch Chiles war durch eine linke Orientierung geprägt, die sich durch eine große Übertragung von Kontroll- und Managementaufgaben der Wasserressourcen an den Staat auszeichnete.³⁷ Ein Grund dafür war die Notwendigkeit, im Zusammenhang mit der Agrarreform nicht nur das Land sondern auch die Wasserressourcen umzuverteilen. Der Hauptzweck davon war eine Effizienzsteigerung des Agrarsektors.

Als eine der wichtigsten Folgen dieses Gesetzbuches ist die Gründung der Dirección General de Aguas (DGA) im Jahr 1969³⁸ zu nennen, eine Generaldirektion für die Verwaltung der Wasserrechte.³⁹ Darüber hinaus wurden im Kodex alle Wasserressourcen des Landes als nationales Eigentum für öffentliche Nutzung definiert, was eine große Änderung in Bezug auf das bis dahin herrschende Verständnis von Wassereigentum darstellte.⁴⁰

Bemerkenswert ist eine Änderung im Status der Wassernutzungsrechte. Nach dem Kodex von 1967 waren diese nicht mehr als Eigentumsrechte zu behandeln, sondern

³³ *Hearne/Donoso*, in: Easter/Huang (Hrsg.), *Water Markets for the 21st Century. What Have we Learned?*, 103 (108).

³⁴ *Bauer*, *Siren Song*, 37.

³⁵ *Ibid.*

³⁶ *Ibid.*, 38.

³⁷ *Bauer*, in: Montenegro/Aranda/Insunza/Moraga/Uriarte (Hrsg.), *Actas de las VII Jornadas de Derecho ambiental*, 637.

³⁸ Jahr der Veröffentlichung des Kodex als Verordnung Nr. 162 (Decreto con Fuerza Ley N° 162).

³⁹ *Bauer*, *Siren Song*, 39.

⁴⁰ *Ibid.*, 39.

als Verwaltungskonzessionen. Das heißt, dass sie im Gegensatz zum vorherigen Kodex nicht mehr vom Zivilrecht, sondern vom Verwaltungsrecht geregelt wurden.⁴¹ Diese Rechte konnten nur mit einer Sondergenehmigung der DGA (welche in der Regel nicht erteilt wurde) gekauft, verkauft, gehandelt oder vom Grundbesitz getrennt werden. Die Folge daraus war, dass sie nicht mehr ins Register des Grundbuchamts eingetragen werden mussten. Dies brachte große Informationsdefizite mit sich, was vor allem Ende der 70er Jahre für Verwirrung gesorgt hat, die in gewisser Weise noch heute vorherrscht.⁴²

3. Wasserrechte zwischen 1973 und 1981

Der Militärputsch im Jahr 1973 setzte den gesellschaftlichen Reformen der letzten Periode ein Ende. Die Agrarreform hatte viel Land verstaatlicht, von dem während der Militärregierung ein Teil an den ursprünglichen Besitzer zurückgegeben wurde. Ein Großteil des enteigneten Landes, welches jetzt dem Staat gehörte, wurde an Privatkäufer verkauft. So wurde eine Art Markt für Landtransaktionen geschaffen, der den formell immer noch gültigen Wasserkodex von 1967 außer Kraft setzte.⁴³ Die Folge davon war eine unübersichtliche Rechtslage, in der das materiell gültige Recht keine Grundlage für die Rechtspraxis darstellte und dem neuen, marktorientierten Wirtschaftsmodell des Landes nicht entsprach. Dies brachte Rechtsunsicherheit mit sich, was sich in geringen Privatinvestitionen in der Wasserinfrastruktur sowie in wasserbezogenen Projekten widerspiegelte.

Die Lösung für dieses Problem kam erst 1979 mit der von der Militärregierung erlassenen Verordnung Nr. 2603,⁴⁴ welche später den Kern des 1981 verabschiedeten Wasserkodex darstellen wird. Die Verordnung stellte den Status der Wassernutzungsrechte als Eigentumsrechte wieder her, trennte Landbesitz von Wassernutzungsrechten, und machte sie zu handelbaren Rechten. Ebenso wurde die Eintragungspflicht ins Register des Grundbuchamts wiederhergestellt. Trotzdem blieben eine Reihe von Fragen bezüglich des rechtlichen Status von Wasserrechten offen und viele Unklarheiten konnten erst mit der Verabschiedung des Kodex von 1981 geklärt werden. Auf diesen wird im späteren Verlauf des vorliegenden Beitrags vertieft eingegangen.

4. Rechtsquellen

Die Vorschriften, welche die Nutzung und Verwaltung des Wassers in Chile regeln, sind hauptsächlich auf die folgenden drei rechtlichen Grundpfeiler gestützt:⁴⁵

- Verordnung Nr. 2603 des Ministeriums für Landwirtschaft über die Regulierung von Wassernutzungsrechten aus dem Jahr 1979,

⁴¹ *Bauer*, Siren Song, 39.

⁴² *Ibid.*, 39-40.

⁴³ *Ibid.*, 41.

⁴⁴ Decreto Ley N° 2.603 del Ministerio de Agricultura, Diario Oficial N° 30.346 vom 23. April 1979.

⁴⁵ *Sandrock*, AMEZ 14 (2015), 51 (53).

- Verfassung von 1980⁴⁶ und
- Wasserkodex (Código de Aguas) von 1981.

Diese Grundpfeiler werden durch folgende Gesetze und Verordnungen ergänzt:⁴⁷

- Verordnung Nr. 203⁴⁸ des Ministeriums für öffentliche Arbeiten (MOP) über die Normen zur Erkundung und Gewinn unterirdischer Gewässer aus dem Jahr 2014,
- Verordnung Nr. 1220⁴⁹ des MOP über den Verlauf des Katasters öffentlicher Gewässer aus dem Jahr 1998,
- Gesetz Nr. 19525⁵⁰ über Kanalisation und Entwässerung von Regenwasser aus dem Jahr 1997,
- Gesetz Nr. 18778⁵¹ über Beihilfen bei der Zahlung von Trinkwasserverbrauch und Abwasserentsorgung aus dem Jahr 1989,
- Gesetz Nr. 18450⁵² über die Normen für die Unterstützung von Privatinvestitionen in Bewässerungsarbeiten und Abwasserentsorgung aus dem Jahr 2013,
- Verordnung Nr. 46⁵³ des Generalsekretariats der Präsidentschaft betreffend die Ableitung flüssiger gefährlicher Stoffe in das Grundwasser aus dem Jahr 2003,
- Verordnung Nr. 106⁵⁴ des Gesundheitsministeriums über natürliches Mineralwasser aus dem Jahr 1997 und
- Verordnung Nr. 735⁵⁵ des Gesundheitsministeriums über die Versorgung von Trinkwasser aus dem Jahr 1969.

Die vorherigen Vorschriften beziehen sich auf Binnengewässer.⁵⁶⁵⁷ Die Regelung der Meeresgewässer unterliegt besonderer Vorschriften. Bemerkenswert sind z.B. die Folgenden.:

- Verordnung Nr. 90⁵⁸ des Generalsekretariats der Präsidentschaft über die Normen zur Emission von Schadstoffen in Meeresgewässern aus dem Jahr 2001,

⁴⁶ Decreto Supremo N° 1950 del Ministerio del Interior, Diario Oficial N° 30.798 vom 24. Oktober 1980.

⁴⁷ Hierbei handelt es sich um die wichtigsten Vorschriften.

⁴⁸ Decreto Supremo N° 203 del MOP, Diario Oficial N° 40.801 vom 7. März 2014.

⁴⁹ Decreto N° 1220 del MOP, Diario Oficial N° 36.123 vom 25. Juli 1998. 2014 geändert.

⁵⁰ Ley N° 19.525 del MOP, Diario Oficial N° 35.912 vom 10. November 1997.

⁵¹ Ley N° 18.778 del Ministerio de Hacienda, Diario Oficial N° 33.288 vom 2. Februar 1989.

⁵² Ley N° 18.450 del Ministerio de Agricultura, Diario Oficial N° 32.309 vom 30. Oktober 1985.

⁵³ Decreto N° 46 del Ministerio Secretaría General de la Presidencia, Diario Oficial N° 37.461 vom 17. Januar 2003.

⁵⁴ Decreto N° 106 del Ministerio de Salud Pública, Diario Oficial N° 35.790 vom 14. Juni 1997.

⁵⁵ Decreto N° 735 del Ministerio de Salud Pública, Diario Oficial N° 27.323 vom 19. Dezember 1969.

⁵⁶ Diese werden im chilenischen Wasserrecht als Kontinentalgewässer bezeichnet.

⁵⁷ Ausnahme: Verordnung Nr. 90 des Generalsekretariats der Präsidentschaft.

⁵⁸ Decreto N° 90 del Ministerio Secretaría General de la Presidencia, Diario Oficial N° 36.906 vom 7. März 2001.

- Verordnung Nr. 1⁵⁹ des Verteidigungsministeriums über die Verschmutzung von Meeresgewässern aus dem Jahr 1992 und
- Verordnung Nr. 144⁶⁰ des Generalsekretariats der Präsidentschaft über die Qualitätsnormen des Schutzes von für Freizeitaktivitäten geeigneten Meeresgewässern und Meeresmündungen von Flüssen aus dem Jahr 2009.

Beim Schutz der Meeresgewässer spielt auch das internationale Recht eine wichtige Rolle. Folgende sind einige der wichtigsten Übereinkommen und Protokolle, welche die Meeresgewässer betreffen:

- Verordnung Nr. 656⁶¹ des Außenministeriums zur Bekanntmachung des Protokolls zur regionalen Kooperation für die Bekämpfung der Verschmutzung des südöstlichen Pazifiks durch Kohlenwasserstoffe und andere schädliche Stoffe aus dem Jahr 1986,
- Verordnung Nr. 432⁶² des Außenministeriums über die Bestätigung der Erklärungen und Abkommen zwischen Chile, Peru und Ekuador während der ersten Konferenz über die Bewirtschaftung und Erhaltung der Meeresressourcen im Südpazifik aus dem Jahr 1954,
- Verordnung Nr. 1393⁶³ des Außenministeriums über das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10.12.1982 aus dem Jahr 1997 und
- Verordnung Nr. 173⁶⁴ des Außenministeriums zur Bekanntmachung des Protokolls zur Kooperation, Vorbereitung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Schiffe aus dem Jahr 2008.

III. „El Código de Aguas“ von 1981

Die zahlreichen Auseinandersetzungen zwischen Neoliberalen und Konservativen um die konkrete Gestaltung eines neuen Wassergesetzbuches ab 1973 kamen mit der Verabschiedung des Wasserkodex von 1981 zu einem Ende. Dieser war ein Kompromiss zwischen beiden ideologischen Kräften. Das Ergebnis ist ein Gesetzbuch, welches einen freien Markt für handelbare Wasserrechte sichert und bei dem die staatlichen Eingriffsmöglichkeiten stark eingeschränkt werden. Trotz seiner Reform im Jahr 2005 bleibt der Kern des Wasserkodex von 1981 immer noch unberührt. Der Kodex wurde

⁵⁹ Decreto N° 1 del Ministerio de Defensa Nacional, Diario Oficial N° 34.419 vom 19. November 1992.

⁶⁰ Decreto N° 144 del Ministerio Secretaría General de la Presidencia, Diario Oficial N° 39.505 vom 7. April 2009.

⁶¹ Decreto N° 656 del Ministerio de Relaciones Exteriores, Diario Oficial N° 32.630 vom 24. November 1986.

⁶² Decreto N° 432 del Ministerio de Relaciones Exteriores, Diario Oficial N° 23.004 vom 22. November 1954.

⁶³ Decreto N° 1.393 del Ministerio de Relaciones Exteriores, Diario Oficial N° 35.919 vom 18. November 1997.

⁶⁴ Decreto N° 173 del Ministerio de Relaciones Exteriores, Diario Oficial N° 39.021 vom 27. März 2008.

durch die Verordnung Nr. 1122 des Ministeriums für Justiz aus dem Jahr 1981 festgelegt.

1. Rechtsgrundlagen

Der Wasserkodex besteht aus 317 Artikeln und 5 „Übergangsvorschriften“. ⁶⁵ Das erste Buch ⁶⁶ beinhaltet neben den allgemeinen Begriffsbestimmungen auch die wesentlichen Vorschriften zur Regelung der Wassernutzungsrechte. In Art. 1 Abs. 1 des Wassergesetzbuchs wird der Anwendungsbereich des Kodex definiert:

„Die Gewässer unterteilen sich in Kontinental- und Meeresgewässer. Die Bestimmungen dieses Kodex finden nur für die Kontinentalgewässer Anwendung“. ⁶⁷

Die Unterschiede zwischen diesen beiden werden nicht genauer definiert. Eine Bestimmung des Meeresgewässerbegriffs findet sich in Art. 593-596 des Zivilgesetzbuches.

Nach Art. 2 des Código de Aguas (CA) ⁶⁸ handelt es sich bei den Kontinentalgewässern sowohl um Oberflächen- als auch um Grundgewässer. Art. 3 Abs. 2 definiert Flusseinzugsgebiete als die Summe der Einmündungen, Nebenflüsse, Bäche, Sumpfbereiche, Seen und Teiche, welche diesem Gebiet zufließen, entweder in kontinuierlicher oder unterbrochener Form sowie auch als Oberflächen- oder Grundwasser. Nach Art. 5 des CA stellen Gewässer Nationaleigentum dar, über welche natürliche und juristische Personen nach den Gesetzesbestimmungen Nutzungsrechte erlangen können. Gem. Art. 6 Abs. 1 CA ist ein Nutzungsrecht ein dingliches Recht (*ius in re*) über das Wasser, welches einem Rechtssubjekt das Recht einräumt, die Gewässer zu nutzen bzw. aus diesen Nutzungen zu ziehen (*usus fructus*).

Die Arten von Wassernutzungsrechten werden in Art. 12-19 CA aufgelistet und definiert. Gem. Art. 12 CA sind diese kontinuierlich, diskontinuierlich oder abwechselnd; dauerhaft oder zeitlich begrenzt; Konsum- oder Gebrauchsrechte („*consumptive and nonconsumptive water rights*“). Mit der Einführung von Gebrauchsrechten wurde vor allem beabsichtigt, die Wasserkraftentwicklung des Landes zu fördern.

Neben der in Art. 7 der Verordnung Nr. 2603 statuierten Möglichkeit, welche im Fall einer de facto Nutzung von Wasserrechten den Besitz vermuten lässt, gibt es grundsätzlich ⁶⁹ noch zwei Wege, Wassernutzungsrechte zu erwerben: Entweder durch Kauf oder durch Antragstellung. Sie können z.B. direkt von einem Besitzer, aber auch – falls mehrere Anträge für dasselbe Nutzungsrecht vorhanden sind – auf einer Auktion gekauft werden. Gibt es nur einen Antragsteller für ein bestimmtes Nutzungsrecht, wird zunächst die ausreichende Verfügbarkeit des Wassers geprüft und die Beeinträchtigung von Drittrechten ausgeschlossen. Erst nach dieser Prüfung wird dem neuen Antragsteller das Nutzungsrecht nach Art. 20 Abs. 1 CA durch einen in Schriftform verfassten

⁶⁵ „Artículos permanentes“ und „Artículos transitorios“.

⁶⁶ Art. 1 bis Art. 129 bis 21.

⁶⁷ Eigene Übersetzung. Originaltext: „Las aguas se dividen en marítimas y terrestres. Las disposiciones de este código sólo se aplican a las aguas terrestres“.

⁶⁸ Decreto con fuerza de Ley N° 1.122, Diario Oficial N° 31.102 vom 29. Oktober 1981.

⁶⁹ Es besteht auch die Möglichkeit, Wasserrechte zu übertragen.

Verwaltungsakt („resolución fundada“) der DGA eingeräumt. Der Akt wirkt nicht unmittelbar, sondern erst nach Prüfung und Feststellung der Verfahrensrechtmäßigkeit durch die „*Contraloría General de la República*“ (Oberste Kontrollbehörde der Republik). Nach der Pflichteintragung des vergebenen Rechts ins Wasserregister des lokalen Grundbuchamts wird das neue Wassernutzungsrecht endgültig erworben.⁷⁰ Nach Art. 122 Abs. 1 CA ist die DGA verpflichtet, ein öffentliches Wasserkataster zu führen, in dem alle Daten in Bezug auf die Gewässer des Landes verzeichnet werden. Darunter fallen auch die vergebenen Wassernutzungsrechte. Gem. Art 122 Abs. 7 CA müssen die Wassernutzungsrechte von ihren Besitzern in das öffentliche Register des öffentlichen Wasserkatasters eingetragen werden.

Mit dem Erwerb eines Wassernutzungsrechts sind Pflichten und Rechte verbunden. Art. 25 CA erteilt dem Besitzer eines Wassernutzungsrechts die Befugnis, die erforderlichen Dienstbarkeiten, welche für die erfolgreiche Nutzung des vergebenen Nutzungsrechts notwendig sind, unter Berücksichtigung der entsprechenden Entschädigungen zu bestellen. Der Besitzer eines Wassernutzungsrechts ist z.B. befugt, ein fremdes Grundstück zu belasten, um somit die erforderlichen Wasserleitungen für die Nutzung seines Rechts zu verlegen.

Unter den Pflichten sind z.B. die Beachtung des von der DGA festgelegten ökologischen Mindestabflusses für die entsprechenden Wassernutzungsrechte gem. Art. 129 bis 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 20017 aus dem Jahr 2005 und die Einhaltung der von der DGA festgelegten umweltrelevanten Ergänzungen im Sinne von Art. 149 CA zu nennen.

2. Institutionen

Der institutionelle Rahmen Chiles, der für die Kontrolle und erfolgreiche Umsetzung der Wasserpolitik des Landes zuständig ist, besteht aus verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren, welche auf verschiedenen Handlungsebenen agieren.⁷¹ Die Richtlinien der Wasserpolitik werden vom Präsidenten der Republik, dem MOP und dem Rat der nationalen Bewässerungskommission (CNR) festgelegt.

Als normgebende, technikprüfende und Kontrollinstanz erfüllt die DGA einen Großteil der wesentlichen Aufgaben des Gewässerschutzes und -managements. Sie ist für die Einhaltung der Vorschriften des Wasserkodex auf Verwaltungsebene verantwortlich. Die regulierende Funktion über die Dienstleistungen der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung fällt unter die Zuständigkeit der Obersten Aufsichtsbehörde für Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsleistungen. Die Förderung der wasserrechtlichen Infrastruktur ist Aufgabe der Direktion für hydraulische Arbeiten (DOH).

Unter den privaten Organisationen, die für das Wassermanagement in Chile eine Schlüsselrolle spielen, sind vor allem die Nutzerorganisationen zu nennen. Ihre rechtliche Grundlage bildet Art. 186 CA. Diese unterteilen sich in Wassergemeinschaften

⁷⁰ Generalidades sobre los derechos de aprovechamiento de aguas en Chile, erhältlich im Internet: <<http://reformacodigodeaguas.carey.cl/wp-content/uploads/2014/09/Explicacion-general-del-sistema-de-derechos-de-aprovechamiento-de-aguas-creado-por-Carey.pdf>> (besucht am 19. September 2017).

⁷¹ Programa Chile Sustentable, Agua: ¿Dónde está y de quién es?, 33-38.

(„*comunidades de aguas*“), Kanalgesellschaften („*asociaciones de canalistas*“) und Kontrollorgane („*juntas de vigilancia*“). Letztere verwalten das Wasser eines Flusseinzugsgebiets, während die ersten beiden auf der kleineren Ebene von Wasserquellen und Kanälen handeln.

IV. Instrumente des chilenischen Wasserrechts

Wie sich aus dem oben geschilderten Rechtsrahmen ableiten lässt, liegt der Kern des chilenischen Wassermanagements in der Steuerung durch wirtschaftliche Instrumente. Die Absicht des Gesetzgebers, die Wasserressourcen über den freien Markt zu gestalten, spiegeln sich im Wasserkodex von 1981 wider. Dazu kommt, dass das Umweltrecht kein traditionsreiches Rechtsgebiet der chilenischen Rechtslehre darstellt, und die erste moderne Kodifizierung darüber erst im Jahr 1994 stattfand.⁷² Dies hat zur Folge, dass das Instrumentarium zwecks Gewässerschutz noch deutliche Defizite aufweist. Aus diesem Grund spielen Planungsinstrumente eine kleinere Rolle als in anderen wasserrechtlichen Ordnungen, wie z.B. in Deutschland. Bemerkenswert ist jedoch die „Nationale Strategie für Wasserressourcen 2012-2025“. Sie schlägt Maßnahmen vor, die den Wasserzugang für die Bevölkerung und den Gewässerschutz sichern sowie zur nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung des Landes beitragen sollen.⁷³

Unter den Instrumenten der indirekten Verhaltenssteuerung sind insbesondere die mit der Reform von 2005 eingeführten Abgaben für die Nicht-Benutzung eines Wassernutzungsrechts zu nennen. Wird die Abgabe vom Besitzer nicht bezahlt, kann dies zur Versteigerung der entsprechenden Nutzungsrechte führen. Grundlage dafür bildet Titel XI des Gesetzes 20017 aus dem Jahr 2005, welches dem Wasserkodex Ergänzungen hinzufügt.

Seit den 90er Jahren hat auch die Zahl von Instrumenten direkter Verhaltenssteuerung allmählich zugenommen. Im Jahr 1994 wurde durch das Gesetz Nr. 19300 des Generalsekretariats der Präsidentschaft die Präventivkontrolle für bestimmte Wasseranlagen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken könnten, sowie für den Gewässerausbau eingeführt. Gem. Art. 10 des Gesetzes sind z.B. Kraftwerke und kraftwerksähnliche Anlagen, Häfen, Werften und Staudambbauten sowie bedeutende Entwässerungen, Ausbaggerungen und Umgestaltungen von Gewässern genehmigungspflichtig. Bei der Genehmigung handelt es sich um eine Verwaltungszulassung, die von den entsprechenden Verwaltungsorganen mit Umweltkompetenz nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt bzw. nicht erteilt wird. Dadurch werden die Möglichkeiten der Eröffnungskontrolle erweitert.

⁷² Bauer, Siren Song, 61.

⁷³ MOP, Estrategia nacional de recursos hídricos, erhältlich im Internet: <http://www.mop.cl/documents/enrh_2013_ok.pdf> (besucht am 22. September 2017).

C. Das deutsche Wasserrecht⁷⁴

I. Wassersituation des Landes

Die Bundesrepublik Deutschland liegt im Zentrum Europas und gehört somit zur kühlgemäßigten Klimazone.⁷⁵ Das Land befindet sich in einer Übergangszone zwischen dem Seeklima Westeuropas und dem Kontinentalklima Osteuropas. Die Gesamtfläche des Landes beträgt 357.138 km², von denen 2,4% Wasserflächen darstellen.⁷⁶ Die durchschnittliche Niederschlagsmenge für das Jahr 2016 in Deutschland lag bei 736 l/m².⁷⁷ Die Niederschläge variieren in Abhängigkeit von der geographischen Lage innerhalb des Landes sowie von den Jahreszeiten:

„In den Mittel- und Hochgebirgslagen fällt mehr Niederschlag als in den Beckenlagen. Im Norddeutschen Tiefland liegen die Jahresmittel bei 500 bis 700 mm, die Mittelgebirge erhalten 700 mm bis 1.500 mm pro Jahr und in den Alpen können die jährlichen Niederschläge über 2.000 mm erreichen. Außerdem nehmen die Niederschläge tendenziell von West nach Ost ab. Die Sommerhalbjahre sind mit einer durchschnittlichen Niederschlagshöhe von 430 mm feuchter als die Winterhalbjahre mit 359 mm.“⁷⁸

Deutschland verfügt über zahlreiche natürliche Seen, die jedoch über das gesamte Land ungleich verteilt sind. Der Großteil davon befindet sich in der norddeutschen Tiefebene, im Alpenvorland und in den Alpen. Zu den Seen mit einer Spiegelfläche von über 20 km² zählen z.B. der Bodensee (535,9 km²), die Müritz (109,2 km²) und der Chiemsee (79,9 km²).⁷⁹ Darüber hinaus gibt es zahlreiche Tagebauseen und Talsperren, die zu den Seen anthropogenen Ursprungs gehören.

Es gibt zehn Flussgebietseinheiten in der Bundesrepublik (Donau, Rhein, Maas, Ems, Weser, Elbe, Eider, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene), von denen die meisten Ländergrenzen überschreiten.⁸⁰ Dem allgemeinen Verkehr dienen die Bundeswasserstraßen, welche aus etwa 7.300 km Kanälen, staugeregelten und freien Flüssen bestehen.⁸¹

Das Grundwasservorkommen ist trotz Unterschiede zwischen den großen hydrogeologischen Regionen des Landes für die Speisung der Oberflächengewässer und für die Wasserversorgung der Bevölkerung ausreichend.

⁷⁴ Dieser Abschnitt behandelt hauptsächlich das Gewässerschutzrecht und nicht das Wasserwegerecht, welches im weitesten Sinne dem Wasserrecht angehört, jedoch oft dem Verkehrsrecht zugeordnet wird.

⁷⁵ *BMUB*, Wasserwirtschaft in Deutschland. Teil 1: Grundlagen, 11.

⁷⁶ *Ibid.*, 11.

⁷⁷ Niederschlagsmenge im Jahr 2016 nach Bundesländern (in Liter/Quadratmeter), erhältlich im Internet: <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/249926/umfrage/niederschlag-im-jahr-nach-bundeslaendern/>> (besucht am 06. Oktober 2017).

⁷⁸ *BMUB*, Wasserwirtschaft in Deutschland. Teil 1: Grundlagen, 11-12.

⁷⁹ *UBA*, Seen in Deutschland, erhältlich im Internet: <<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/seen#textpart-1>> (besucht am 07. Oktober 2017).

⁸⁰ Flussgebiete der Bundesrepublik Deutschland, erhältlich im Internet: <<https://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/wasser/WRRL/flussgebiete/7415.html>> (besucht am 07. Oktober 2017).

⁸¹ *BMUB*, Wasserwirtschaft in Deutschland. Teil 1: Grundlagen, 14.

Der Wert der Mengen an Grund- und Oberflächenwasser, die in Deutschland potentiell genutzt werden können (Wasserdargebot) für die Zeitperiode zwischen 1961 und 1990 liegt bei 188 Mrd. m³.⁸² Unter Ausschluss des für die Kraftwerkskühlung entnommenen Wassers wird nur knapp 10% des Wasserdargebots des Landes genutzt.⁸³ Somit gehört Deutschland zur Gruppe der wasserreichen Länder.

Die Wasserressourcen werden zum Großteil für Wärmekraftwerke genutzt, gefolgt von Wasserentnahmen für Bergbau und dem verarbeitenden Gewerbe, der öffentlichen Wasserversorgung und der landwirtschaftlichen Nutzung.⁸⁴ Die verschiedenen Wassernutzer werden in Abbildung Nr. 2 dargestellt:

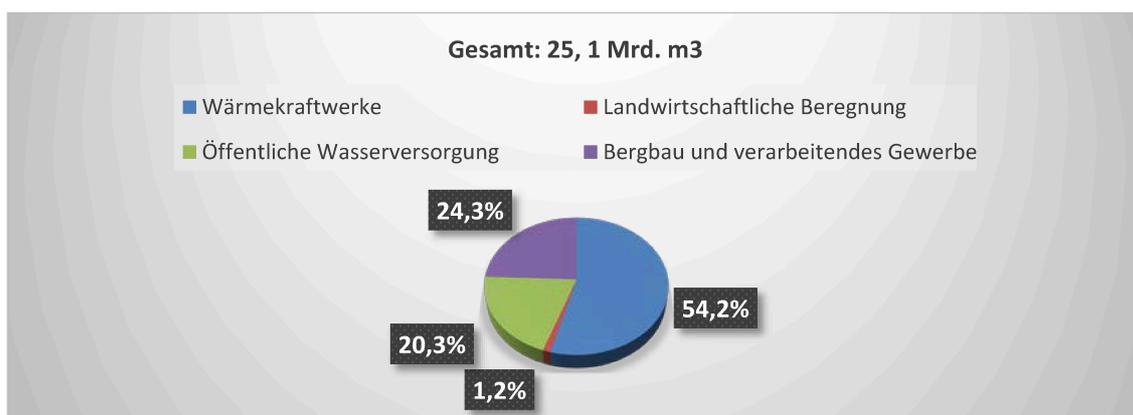


Abbildung 2: Wassergewinnung der öffentlichen Wasserversorgung, Bergbau und verarbeitendes Gewerbe, der Wärmekraftwerke und der Landwirtschaft 2013 (%)

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an: UBA, Wasserressourcen und ihre Nutzung, erhältlich im Internet: <<https://www.umweltbundesamt.de/daten/wasser-als-ressource/wasserressourcen-ihre-nutzung#textpart-1>> (besucht am 07. Oktober 2017).

II. Entwicklungsgeschichte des deutschen Wasserrechts

Das WHG in seiner ersten Fassung aus dem Jahr 1957 zählt zu den ältesten Umweltgesetzen der Bundesrepublik Deutschland.⁸⁵ Die rechtliche Regelung des Wasserhaushalts hat jedoch eine längere Geschichte, da sie eine wichtige Aufgabe eines gut funktionierenden Gemeinwesens darstellt. Eine Art wasserrechtlicher Ordnung gab es schon im Mittelalter, um die Wasserkraft für Mühlen, Hammer- und Sägewerke zu regeln.⁸⁶

⁸² UBA, Wasserressourcen und ihre Nutzung, erhältlich im Internet: <<https://www.umweltbundesamt.de/daten/wasser-als-ressource/wasserressourcen-ihre-nutzung#textpart-1>> (besucht am 07. Oktober 2017).

⁸³ BMUB, Wasserwirtschaft in Deutschland. Teil 1: Grundlagen, 16.

⁸⁴ *Ibid.*, 16.

⁸⁵ Schmidt/Kahl/Gärditz, *Umweltrecht*, 319.

⁸⁶ Geschichtliche Entwicklung des Wasserrechts, erhältlich im Internet: <<http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/8462/>> (besucht am 08. Oktober 2017).

Bis zum 19. Jahrhundert war das deutsche Wasserrecht hauptsächlich Gewohnheitsrecht, welches somit nicht in Gesetzen schriftlich niedergelegt wurde. Feste Rechtsregeln zum Schutz der Gewässer waren nur bruchstückhaft vorhanden.⁸⁷ Die Weiterentwicklung des deutschen Gewässerschutzrechts wurde nach der Gründung des Deutschen Reiches durch eine föderale Struktur geprägt, bei der große Abweichungen zwischen den unterschiedlichen Landeswassergesetzen festzustellen waren.⁸⁸

„So regelten das württembergische und das sächsische Wassergesetz das Wasserrecht öffentlich-rechtlich, das preußische, das badische und das bayerische Wassergesetz teils öffentlich, teils privatrechtlich.“⁸⁹

Die Weimarer Verfassung brachte einige Fortschritte hinsichtlich der Entwicklung des Wasserrechts, indem z.B. Binnenwasserstraßen in das Eigentum und in die Verwaltung des Staates überführt wurden. Eine umfassende Vereinheitlichung des Wasserrechts blieb jedoch aus.⁹⁰ Während des Nationalsozialismus gab es weitere Versuche, ein einheitliches Wasserrecht zu schaffen. Bemerkenswert ist die Einrichtung der neuen obersten Reichsbehörde des „Generalinspektors für Wasser und Energie“. Langfristig erwiesen sich diese Maßnahmen jedoch als erfolglos.⁹¹ Nach Kriegsende fand eine Zersplitterung des Wasserrechts aufgrund der Neugliederung der Bundesländer statt. Dies führte zu erneuten Unklarheiten, da in einigen Bundesländern mehrere Wassergesetze gleichzeitig zur Geltung kamen.⁹² Um dieser Situation entgegenzuwirken räumte Art. 75 Abs.1 Nr. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG)⁹³ von 1949 (alte Fassung) dem Bund ein, Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder im Bereich Bodenverteilung, Raumordnung und Wasserhaushalt zu erlassen.⁹⁴ Daraus entstand das maßgebende Gesetz des deutschen Wasserrechts in seiner ersten Fassung, nämlich das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. Juli 1957.⁹⁵ Der ersten Fassung folgten mehrfache Novellierungen. Die letzte Neufassung trat am 1. März 2010 in Kraft.

Die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes wurde im Zuge der Föderalismusreform 2006 gestrichen.⁹⁶ Durch Art. 72 Abs. 1 und 74 Abs. 1 Nr. 32 GG gehört der Wasserhaushalt nunmehr zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung. Hierfür gilt die Erforderlichkeitsklausel des Art. 72 Abs. 2 GG nicht. Darüber hinaus verfügen die Länder über eine Abweichungsbefugnis nach Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 GG.

Parallel zur nationalen Entwicklung des Wasserrechts fand eine Entwicklung auf Unionsebene statt. Diese kann hier aufgrund des begrenzten Umfangs des vorliegenden

⁸⁷ *Walter*, in: Kluth/Smeddinck (Hrsg.), Umweltrecht, 180.

⁸⁸ *Ibid.*, 180.

⁸⁹ *Ibid.*, 180.

⁹⁰ Geschichtliche Entwicklung des Wasserrechts, erhältlich im Internet: <<http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/8462/>> (besucht am 08. Oktober 2017).

⁹¹ *Ibid.*

⁹² *Walter*, in: Kluth/Smeddinck (Hrsg.), Umweltrecht, 180.

⁹³ BGBl. 1949 I, 1 ff., zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017, BGBl. 2017 I, 2347 ff.

⁹⁴ *Walter*, in: Kluth/Smeddinck (Hrsg.), Umweltrecht, 181.

⁹⁵ BGBl. 1957, I, 1110 ff. Inkrafttreten am 01. März 1960.

⁹⁶ *Schmidt/Kahl/Gärditz*, Umweltrecht, 319.

Beitrags nur erwähnt werden. Bemerkenswert ist die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik vom 23. Oktober 2000 (WRRL).^{97 98}

III. Rechtsquellen

Das deutsche Wasserrecht ist Querschnittsrecht. Es wird von verschiedenen Rechtsebenen bestimmt, seine Regelung ist demnach nicht ausschließlich dem nationalen Recht überlassen. Darüber hinaus dienen neben den Kernvorschriften des Gewässerschutzrechts auch Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten dem Gewässerschutz.⁹⁹ An dieser Stelle werden nur die wichtigsten Rechtsquellen des Wasserrechts in Deutschland berücksichtigt, welche sowohl im internationalen und EU-Recht als auch auf Ebene des Bundes- und Landesrechts zu finden sind.

1. Völkerrecht

Auf der Ebene des internationalen Rechts gibt es eine Reihe völkerrechtlicher Verträge, die dem Schutz der Meere und grenzüberschreitender Binnengewässer dienen.¹⁰⁰ Darunter befinden sich das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen zur Regelung des internationalen Seerechts vom 10. Dezember 1982,¹⁰¹ das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über das Recht der nicht-schiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe aus dem Jahr 1997¹⁰²¹⁰³ und die Übereinkommen zum Schutz grenzüberschreitender Flüsse wie z.B. der Vertrag über die internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigungen¹⁰⁴ vom 11. April 1996, die Vereinbarung über die internationale Kommission zum Schutz der Elbe¹⁰⁵ vom 8. Oktober 1990 und das Donauschutzübereinkommen¹⁰⁶ vom 29. Juni 1994.¹⁰⁷

⁹⁷ Richtlinie 2000/60/EG, ABl. EG Nr. L 327/1 vom 23.10.2000.

⁹⁸ *Schmidt/Kahl/Gärditz*, Umweltrecht, 319-325 und *Erbguth/Schlacke*, Umweltrecht, 293.

⁹⁹ UBA, Wasserrecht, erhältlich im Internet: <<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/wasserrecht#textpart-1>> (besucht am 11. Oktober 2017).

¹⁰⁰ *Schmidt/Kahl/Gärditz*, Umweltrecht, 319

¹⁰¹ BGBl. 1994 II, 1798 ff.

¹⁰² BGBl. 2006 II, 742 ff.

¹⁰³ *Durner*, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, Rn. 107.

¹⁰⁴ BGBl. 1996 II, 1708 ff.

¹⁰⁵ BGBl. 1992 II, 943 ff.

¹⁰⁶ BGBl. 1998 II, 2934 ff.

¹⁰⁷ *Erbguth/Schlacke*, Umweltrecht, 293.

2. Europarecht

Eine umfassende Rechtsgrundlage des Wasserwirtschaftsrechts ist auf Unionsebene zu finden, denn dieses Gebiet weist neben dem Naturschutzrecht die größte Entwicklung innerhalb des EU-Umweltrechts auf.¹⁰⁸ Hierzu zählen zahlreiche Richtlinien und vereinzelte Verordnungen, von denen insbesondere Folgende erwähnenswert sind:¹⁰⁹

- Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL),
- die Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrichtlinie),¹¹⁰
- die Richtlinie 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (Badegewässerrichtlinie),¹¹¹
- die Richtlinie 76/464/EG betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in Gewässer der Gemeinschaft (Gewässerschutzrichtlinie),¹¹²
- die Richtlinie 98/83/EG über Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserrichtlinie),¹¹³
- die Richtlinie 2008/56/EG des Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie),¹¹⁴
- die Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (Grundwasserrichtlinie)¹¹⁵ und die Verordnung (EU) Nr. 508/2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates.¹¹⁶

3. Deutsches Recht

Die wichtigsten wasserrechtlichen Vorschriften auf nationaler Ebene sind im Wasserhaushaltsgesetz und in den zum Vollzug des WHG ergänzenden Landesgesetzen zu

¹⁰⁸ Schmidt/Kahl/Gärditz, Umweltrecht, 319.

¹⁰⁹ Peters/Hesselbarth/Peters, Umweltrecht, 162-163.

¹¹⁰ Richtlinie 2007/60/EG, ABl. EG Nr. L 288/27 vom 23. Oktober 2007.

¹¹¹ Richtlinie 2006/7/EG, ABl. EG Nr. L 64/37 vom 15. Februar 2006.

¹¹² Richtlinie 76/464/EWG, ABl. EG Nr. L 129/23 vom 4. Mai 1976.

¹¹³ Richtlinie 98/83/EG, ABl. EG Nr. L 330/32 vom 3. November 1998.

¹¹⁴ Richtlinie 2008/56/EG, ABl. EG Nr. L 164/19 vom 17. Juni 2008.

¹¹⁵ Richtlinie 2006/118/EG, ABl. EG Nr. L 372/19 vom 12. Dezember 2006.

¹¹⁶ Verordnung Nr. 508/2014, ABl. EG Nr. L 149/1 vom 15. April 2014.

finden.¹¹⁷ Die Länder können gem. Art. 72 Abs. 3 S.1 Nr. 5 GG vom Bundeswasserrecht abweichende Regelungen treffen, solange es sich nicht um stoff- oder anlagenbezogene Regelungen nach Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 GG handelt.¹¹⁸

Ergänzend zum ordnungsrechtlichen und planerischen Instrumentarium des WHG spielen das Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG)¹¹⁹ und die Abwasserabgabenregelungen der Länder eine wichtige Rolle.¹²⁰ Erwähnenswert sind ferner die Rechtsverordnungen, die das WHG konkretisieren, beispielweise die Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OgewV)¹²¹ vom 20. Juli 2011, die Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GRwV)¹²² vom 9. November 2010, die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV)¹²³ vom 17. Juni 2004, die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)¹²⁴ vom 18. April 2017 und die Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV)¹²⁵ vom 2. Mai 2013.¹²⁶

Gewässerschutz spielt auch in anderen deutschen Gesetzen eine Rolle, wie z.B. im Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)¹²⁷ und im Gesetz über das Baugesetzbuch (BauGB)¹²⁸. Diese haben jedoch nicht die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Hauptzweck und ihre materiellen Anforderungen an Gewässer sind allgemeiner als im WHG.¹²⁹

IV. Das Wasserhaushaltsgesetz

Die letzte Neufassung des WHG trat am 1. März 2010 in Kraft und wurde zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (WHGuaÄndG)¹³⁰ vom 18. Juli 2017 geändert. Das WHG besteht aus sechs Kapiteln und zwei Anlagen.

¹¹⁷ *Schmidt/Kahl/Gärditz*, Umweltrecht, 323.

¹¹⁸ *Ibid.*, 322.

¹¹⁹ BGBl. 1976 I, 114 ff, neugefasst mit Bekanntmachung vom 18. Januar 2005, BGBl. 2005 I, 114 ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010, BGBl 2010 I, 1163 ff.

¹²⁰ *Schmidt/Kahl/Gärditz*, Umweltrecht, 324.

¹²¹ BGBl. 2011 I, 1429 ff.

¹²² BGBl. 2010 I, 1513 ff.

¹²³ BGBl. 2004 I, 1108, 2625.

¹²⁴ BGBl. 2017 I, 905 ff.

¹²⁵ BGBl. 2013 I, 973, 1011, 3756.

¹²⁶ *Schmidt/Kahl/Gärditz*, Umweltrecht, 322.

¹²⁷ BGBl. 2002 I, 3830 ff.

¹²⁸ BGBl. 1986 I, 2191 ff, neue Bekanntmachung vom 03. November 2017, BGBl. 2017 I, 3634 ff.

¹²⁹ *Schmidt/Kahl/Gärditz*, Umweltrecht, 324-325.

¹³⁰ BGBl. 2017 I, 2771 ff.

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 1 WHG ist Zweck des Gesetzes, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Die Schutzzweckerfüllung wird vom Nachhaltigkeitsgrundsatz geleitet.¹³¹ Der Anwendungsbereich des WHG wird in § 2 WHG bestimmt. Nach § 2 Abs. 1 WHG gilt das Gesetz für oberirdische Gewässer, Küstengewässer, Grundwasser oder Teile von diesen Gewässern. Nach § 2 Abs. 1a gelten für Meeresgewässer lediglich die Vorschriften des § 23, des Kapitels 2 Abschnitt 3a und des § 90 WHG. Gem. § 2 Abs. 2 WHG können die Länder kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung von den Bestimmungen des WHG ausnehmen. § 3 WHG enthält Begriffsbestimmungen. § 4 WHG enthält Bestimmungen zur Wassernutzung und Grundeigentum. Danach sind Gewässer öffentliche Sachen, die mit Ausnahme des Wassers eines fließenden oberirdischen Gewässers und des Grundwassers im privatrechtlichen Eigentum stehen, jedoch durch eine öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung und Benutzungsordnung geprägt sind.¹³² Das Grundeigentum berechtigt weder zu einer Gewässerbenutzung, die einer behördlichen Zulassung bedarf, noch zum Ausbau eines oberirdischen Gewässers (§ 4 Abs. 3 WHG).¹³³ § 5 WHG enthält die allgemeinen Sorgfaltspflichten, die sich an jedermann im Rahmen seiner Möglichkeiten wenden (Vermeidung von nachhaltigen Veränderungen der Gewässereigenschaften, Vermeidung von Vergrößerungen und Beschleunigungen des Wasserabflusses, Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts, Sicherstellung einer mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers). Nach § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person, die von Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung sind in § 6 WHG enthalten. Im Gegensatz zur allgemeinen Sorgfaltspflicht wenden sich diese Bewirtschaftungsgrundsätze nicht an jedermann, sondern an die Behörden, welche ausschließliche Adressaten davon sind.¹³⁴ Nach § 6 Abs. 1 WHG sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit den Zielen, die in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr.1-7 enthalten sind. § 6 Abs. 1 S. 2 enthält Anforderungen an eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, die sich am integrierten Umweltschutz orientieren.¹³⁵ Danach soll sie ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleisten sowie mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes und die Erfordernisse des Klimaschutzes berücksichtigen. § 7 WHG regelt die Gewässerbewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten.

¹³¹ *Erbguth/Schlacke*, Umweltrecht, 300.

¹³² *Schmidt/Kahl/Gärditz*, Umweltrecht, 327.

¹³³ Hierbei sind allerdings für oberirdische Gewässer der Gemeingebrauch nach § 25 S.1 WHG, der Eigentümer- und Anliegergebrauch nach § 26 WHG, die Sonderregelungen für Zwecke der Fischerei nach § 25 Nr. 2 und die erlaubnisfreien Benutzungen von Küstengewässern nach § 43 WHG zu beachten. Für Grundwasser ist § 46 WHG als Ausnahmemöglichkeit zu berücksichtigen.

¹³⁴ *Erbguth/Schlacke*, Umweltrecht, 302.

¹³⁵ *Schmidt/Kahl/Gärditz*, Umweltrecht, 327.

Grundsätzlich bedarf jede Gewässerbenutzung einer behördlichen Gestattung. Die Grundlage dafür befindet sich im Erlaubnis- und Bewilligungsvorbehalt des § 8 Abs. 1 WHG (repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt).¹³⁶ Gem. § 10 Abs. 1 WHG gewährt die Erlaubnis die Befugnis, die Bewilligung das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Der Begriff der wasserrechtlichen Benutzung wird in § 9 WHG definiert. Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der behördlichen Zulassung im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. § 12 Abs. 1 WHG enthält die Versagungsgründe¹³⁷ der Gestattung. § 13 WHG räumt den Wasserbehörden die Möglichkeit ein, durch Inhalts- und Nebenbestimmungen die Erlaubnis und die Bewilligung nachträglich zu beschränken. Im Fall der Bewilligung sind diese Bestimmungen nur entsprechend der Maßgabe von § 13 Abs. 2 Nr. 1-4 WHG zulässig, was eine Beschränkung erheblich erschwert. Aufgrund der stärkeren Rechtsstellung des Bewilligungsadressaten im Vergleich zum Adressaten einer Erlaubnis, wird die Bewilligung nach § 14 Abs. 2 WHG nur für eine bestimmte angemessene Frist erteilt, die in besonderen Fällen 30 Jahre überschreiten darf. Von Bedeutung ist die privatrechtsgestaltende Wirkung, welche die Bewilligung und – in eingeschränkter Form – die gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG) mit sich bringen:

„Während die einfache Erlaubnis Rechte Dritter unberührt lässt, hat die gehobene Erlaubnis nach § 16 I WHG eine eingeschränkte privatrechtsgestaltende Wirkung. Nachdem die Bewilligung erteilt ist, kann die Einstellung der Benutzung nicht mehr verlangt werden.“¹³⁸

Bei der Erteilungsprüfung der Gestattung sind nicht nur wasserrechtliche, sondern auch andere öffentlich-rechtliche Normen zu berücksichtigen. Dies ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Das heißt, dass die Behörde im gegebenen Fall Bundes-, Landes- und Unionsrecht zu prüfen hat und die Zulassung aufgrund dieser Prüfung versagen.¹³⁹ Grundsätzlich kennt das Wasserrecht keinen Anspruch auf Erteilung der Gestattung, sondern nur auf eine fehlerfreie Ausübung des Ermessens der Behörde.¹⁴⁰ Die Ausschöpfung dieses Ermessens bleibt den Ländern überlassen.¹⁴¹

Die öffentliche Wasserversorgung wird nach § 50 WHG geregelt und stellt gem. § 50 Abs. 1 WHG eine Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Nach § 50 Abs. 2 S. 1 WHG ist der Wasserbedarf vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken. Die Regelungen zur Abwasserbeseitigung sind in §§ 54-61 WHG enthalten.

¹³⁶ *Schmidt/Kahl/Gärditz*, Umweltrecht, 325.

¹³⁷ Weitere Versagungsgründe lassen sich aus verschiedenen WHG-Paragrafen ableiten, wie z.B. aus §§ 14 Abs. 3 WHG, 48 Abs. 1 S. 1 WHG und § 57 Abs.1 WHG.

¹³⁸ *Schmidt/Kahl/Gärditz*, Umweltrecht, 332.

¹³⁹ *Ibid.*, 333-334.

¹⁴⁰ *Salzwedel/Durner*, in: Hansmann/Sellner (Hrsg.), Grundzüge des Umweltrechts, 593 (607). Einschränkungen dieses Ermessens sind jedoch in §§ 27-31 WHG zu finden.

¹⁴¹ *Ibid.*, 611.

2. Institutionen

Neben den Wasserbehörden, den Sonderbehörden des Umweltamts und weiteren staatlichen Institutionen spielen die Wasserverbände eine wichtige Rolle für die Bewirtschaftung der Gewässer. Bundesweit gibt es mehr als 12.000 Wasser- und Bodenverbände, welche auf dem Selbstverwaltungsprinzip basieren und zahlreiche wasserwirtschaftliche Aufgaben erfüllen.¹⁴² Die wesentlichen Vorschriften für die Regelung dieser Verbände befinden sich im Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (WVG)¹⁴³. Einige der zulässigen Aufgaben dieser Verbände nach § 2 WVG sind der Bau und die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern (§ 2 Nr. 2 WVG), die Abwasserbeseitigung (§ 2 Nr. 9 WVG) und die Beschaffung und Bereitstellung von Wasser (§ 2 Nr. 11 WVG). Nach § 1 Abs. 1 WVG kann ein Wasser- oder Bodenverband zur Ausfüllung der in § 2 genannten Aufgaben als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet werden. Aus einer wasserrechtlichen Perspektive sind die Verbände dem staatlichen Bewirtschaftungssystem unterworfen und deshalb für eine Gewässerbenutzung genauso wie andere Benutzer auf eine behördliche Zulassung angewiesen.¹⁴⁴

V. Instrumente des deutschen Wasserrechts

Das WHG enthält viele der wesentlichen Instrumente des deutschen Wasserrechts. Von erheblicher Bedeutung für das Funktionieren der wasserrechtlichen Ordnung, sind die darin erhaltenden ordnungsrechtlichen Instrumente.¹⁴⁵ Die Präventivkontrolle durch verschiedene behördliche Zulassungsformen stellt das umfassendste und für wasserrechtliche Ordnung des Landes entscheidendste Instrument dar, von der nur wenige Nutzungen ausgeschlossen sind.¹⁴⁶ Die Eröffnungskontrolle betrifft nicht nur den Großteil der Gewässerbenutzungen, sondern auch die Anlagenzulassung (§ 60 Abs. 1, 3 WHG)¹⁴⁷ und den Gebietsschutz (§ 51 WHG)¹⁴⁸. Bemerkenswert ist auch die Überwachung der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nach dem WHG durch die in §§ 100-102 WHG geregelte Gewässeraufsicht.

Darüber hinaus stehen dem deutschen Wasserrecht eine Reihe planungsrechtlicher Instrumente zur Verfügung. Diese stehen zum Großteil im siebten Abschnitt des WHG (§§ 82 ff.), sind jedoch auch in anderen Paragraphen zu finden. Unter den wichtigsten Planungstypen des WHG befinden sich der planfeststellungspflichtige Gewässerausbau nach § 68 WHG, die Erarbeitung von Risikomanagementplänen mit dem Ziel des Hochwasserschutzes nach § 75 WHG, die Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG, die Überwachungsprogramme nach § 45f WHG und die Maßnahmenprogramme

¹⁴² *Ibid.*, 644.

¹⁴³ BGBl. 1991 I, 405 ff, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002, BGBl. 2002 I, 1578 ff.

¹⁴⁴ *Salzwedell/Durner*, in: Hansmann/Sellner (Hrsg.), Grundzüge des Umweltrechts, 593 (644).

¹⁴⁵ *Meyerholt*, Umweltrecht, 297.

¹⁴⁶ *Ibid.*, 297.

¹⁴⁷ *Erbguth/Schlacke*, Umweltrecht, 316.

¹⁴⁸ *Ibid.*, 317.

nach §§ 45h, 82 WHG.¹⁴⁹ Die wasserrechtliche Planfeststellung ist höchst praxisrelevant, weil jede Gewässerausbaumaßnahme diesem Verfahren unterzogen werden muss.¹⁵⁰

Zuletzt verfügt das deutsche Wasserrecht über abgaberechtliche Instrumente. Hierzu zählt z.B. die Abwasserabgabe, welche durch eine indirekte Verhaltenssteuerung dem Wassernutzer überlässt, ob er bei Zahlung der Abgabe eine Verschmutzung verursacht oder ob er weniger verschmutzt, um die Abgabebzahlung zu vermeiden.¹⁵¹ Die Abwasserabgabe wird im AbwAG geregelt.

D. Vergleich des chilenischen und des deutschen Wasserrechts

In diesem Abschnitt werden die wesentlichen Unterschiede und Ähnlichkeiten zwischen dem chilenischen und dem deutschen Wasserrecht behandelt. Darüber hinaus werden einige der Probleme thematisiert, die einen direkten Bezug zur jeweiligen wasserrechtlichen Ordnung beider Länder aufweisen.

I. Einfluss des internationalen Rechts

Ein erster zu berücksichtigender Punkt beim Vergleich beider Wasserrechtssysteme ist der Einfluss des internationalen Rechts auf die Gestaltung des nationalen Wasserrechtsrahmens. Hierbei gibt es große Unterschiede zwischen Chile und Deutschland. Während das Wasserrecht der Bundesrepublik stark durch Unionsrecht geprägt wird, bildet das Wasserrecht Chiles – abgesehen von den internationalen Verträgen zum Schutz der Meeresgewässer – eine vergleichsweise isolierte rechtliche Ordnung. Die Ursache dafür liegt insbesondere darin, dass die supranationale Organisation der Europäischen Union ein Unikat darstellt, welches durch Verordnungen und Richtlinien die nationalen Rechtsordnungen erheblich überformen kann. Der gemeinsame Markt des Südens („Mercosur“), von dem Chile nur ein assoziierter Staat und kein Vollmitglied ist, stellt lediglich einen Binnenmarkt und eine wirtschaftliche Integration innerhalb Südamerikas dar. Eine überstaatliche Organisation, die eine eigene Rechtsordnung schafft, welche vor dem nationalen Recht Vorrang hat, gibt es nicht.

Aus diesem Grund gibt es im chilenischen „Código de Aguas“ keine Grundlage für einen koordinierten Gewässerschutz durch eine integrierte Gewässerbewirtschaftung mit anderen Nachbarländern.¹⁵² Eine integrierte Bewirtschaftung nach (transnationalen) Flussgebietseinheiten ist – trotz Gültigkeit von internationalen Abkommen bzw. Verträgen wie das Übereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe – nicht vorhanden.¹⁵³ Anders sieht es in Deutschland aus,

¹⁴⁹ Meyerholt, Umweltrecht, 299.

¹⁵⁰ *Ibid.*, 299-300.

¹⁵¹ *Ibid.*, 302.

¹⁵² Bilaterale Abkommen und Verträge, um das Management gemeinsamer Gewässer zu regulieren, sind allerdings vorhanden. Ein Beispiel dafür stellen der Santiago-Akt über Flussgebietseinheiten von 1971, der Umweltvertrag von 1991 und das zusätzliche spezifische Protokoll über geteilte Gewässer von 1991 dar.

¹⁵³ Das zeigt sich vor allem anhand ungelöster Konflikte, wie im Fall des Streits zwischen Chile und Bolivien um den Grenzfluss Silala, auf dessen Nutzung beide Staaten Anspruch erheben.

wo nach dem Inkrafttreten der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) 2000/60/EG die Grundlagen für eine gemeinsame Wasserpolitik der Mitgliedstaaten geschaffen wurde. Dies hatte zur Folge, dass das WHG offen und flexibel gegenüber Veränderungen des EU-Rechts bleiben musste, während der „Código de Aguas“ eine verhältnismäßig undurchlässige Wasserrechtsordnung darstellt.

II. Die Rolle einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung

Ein weiterer Unterschied zwischen beiden Wasserrechtssystemen ist der Stellenwert, den eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung innerhalb des Gewässerschutzes annimmt. Im WHG kommt der Nachhaltigkeitsgrundsatz schon in § 1 des Gesetzes zum Ausdruck:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“

Ein solcher Schutzzweck fehlt bei den allgemeinen Bestimmungen des „Código de Aguas“. Die letzten Reformen des Wasserkodex¹⁵⁴ haben ökologische Aspekte und Mindeststandards eingeführt, dennoch wurde der Gewässerschutz nicht explizit als wesentlicher Teil des Gesetzes integriert. Das chilenische Wassergesetzbuch legt vielmehr die Rechtsgrundlagen für die Entstehung eines Wassermarktes fest, ohne dabei den Fokus auf die Gewässerschutzfunktion zu legen. Das Fehlen eines Nachhaltigkeitsgrundsatzes als Leitlinie des Kodex führt zu einer Reihe von Problemen, die im späteren Verlauf des vorliegenden Beitrags behandelt werden.¹⁵⁴ Darüber hinaus sind eine allgemeine Sorgfaltspflicht i.S.v § 5 WHG und eine behördliche wasserwirtschaftliche Vorsorge und Ressourcenpflege i.S.v § 12 Abs. 2 im chilenischen Kodex nicht vorhanden.

Mit dem Erlass der EU-Wasserrahmenrichtlinie fand in Deutschland eine fundamentale materielle Ökologisierung des Wasserrechts statt.¹⁵⁵ Diese kommt insbesondere in § 6 S. 2 WHG zum Ausdruck, in dem Anforderungen an eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung aufgelistet werden. Eine solche umfassende Entwicklung des chilenischen Wasserrechts in diese Richtung kann noch nicht festgestellt werden. Trotzdem sind in den letzten Jahren Verordnungen und Gesetzänderungen erlassen worden, welche die Bekämpfung der Gefährdungen der Gewässer und ihrer Funktionen erzielen.

III. Kontrollmöglichkeiten und Verwaltungszuständigkeiten

Trotz großer Unterschiede zwischen beiden Wasserrechtsordnungen, können einige Ähnlichkeiten festgestellt werden. Der rechtliche Status der Gewässer wird in beiden Ländern ähnlich definiert. In Deutschland sind sie öffentliche Sachen, die mit Ausnahme des Grundwassers und des Wassers fließender oberirdischer Gewässer, im privatrechtlichen Eigentum stehen. Dabei werden sie durch eine öffentlich-rechtliche

¹⁵⁴ Siehe Punkt IV dieses Abschnitts.

¹⁵⁵ *Schmidt/Kahl/Gärditz*, Umweltrecht, 320.

Zweckbestimmung und Benutzungsordnung geprägt.¹⁵⁶ In Chile werden Gewässer als öffentliches Gut in privatem Gebrauch definiert (Art. 5 CA).¹⁵⁷ Darüber hinaus ist das Prinzip der gestattungspflichtigen Gewässerbenutzungen und die grundsätzliche Trennung von Grundeigentum und Gewässerbenutzung beiden Ländern gemeinsam. Gravierende Unterschiede zeigen sich jedoch in Bezug auf die Reichweite der behördlichen Kontrolle und die Rolle des Marktes als regulierende Institution.

Zunächst sind die materiellen Anforderungen an Gewässerbenutzungen in Chile und in Deutschland erheblich unterschiedlich. Das liegt u.a. daran, dass das deutsche Wasserrecht behördliche Bewirtschaftungspflichten festlegt und die Erteilung von Gewässerbenutzungszulassungen dem Bewirtschaftungsermessen der Behörde unterliegt. Obwohl das chilenische System der Verteilung von Wasserverbrauchsrechten derselben Logik folgt, indem das Recht auf Nutzung eines Gewässers durch Antrag erworben werden kann, betrifft dieses Gestattungsregime nur die erste Erteilung des Nutzungsrechts. Danach kann dieses nach dem Willen seines Besitzers an andere Interessierte nach den allgemeinen Bestimmungen des Código Civil (Zivilgesetzbuch) übertragen oder verkauft werden (Art. 21). Darüber hinaus können Nutzungsrechte auf Auktionen erworben werden. Dies bringt das Problem der Monopolbildung im Wasserbereich und des Massenverkaufs von Wassernutzungsrechten mit sich. Dieses Merkmal des chilenischen Wasserrechts unterscheidet es wesentlich vom deutschen Gestattungsregime, bei Zulassungen in Form von jederzeit widerruflichen Erlaubnissen bzw. befristeten Bewilligungen erteilt werden und mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden können. Ferner wird die Gestattung nach § 12 Abs. 1 zwingend versagt, wenn schädliche¹⁵⁸, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Es kann demzufolge behauptet werden, dass die staatliche Kontrolle über die Gewässerbenutzungen in Deutschland über eine inhaltlich und zeitlich umfassendere Reichweite als im chilenischen System verfügt.

Die Unterschiede betreffend die Kompetenzverteilung in Bezug auf die wasserrechtlichen Zuständigkeiten innerhalb Deutschlands und Chiles ergeben sich hauptsächlich aus den Organisationsformen der jeweiligen Länder. Die präsidentielle Republik Chile stellt eine zentralisierte Staatsorganisation dar, bei der die verschiedenen Regionen über keinen abweichenden Gestaltungsraum verfügen. Im Gegensatz dazu ermöglicht das föderale Staatsprinzip der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit, dass Länder in eingeschränktem Umfang ein von der bundesrechtlichen Normierung abweichendes Recht entwickeln. Auf diese Weise entstand eine vielfältigere Wasserordnung als in Chile, bei der jedes Bundesland sein eigenes Landeswassergesetz besitzt. Diese Vielfalt ist jedoch zu relativieren, da viele Länder seine Vorschriften vollständig auf das WHG 2010 angepasst haben.¹⁵⁹

¹⁵⁶ *Ibid.*, 327.

¹⁵⁷ Die Ausschließung von Ausnahmen wie die des Grundwassers und des Wassers fließender oberirdischer Gewässer stellen jedoch einen Unterschied zwischen beiden Definitionen dar.

¹⁵⁸ Nach § 3 Nr. 10 WHG

¹⁵⁹ *Schmidt/Kahl/Gärditz*, Umweltrecht, 323.

IV. Aktuelle Probleme beider wasserrechtlichen Ordnungen

1. Chile

Mit dem Ende der Militärdiktatur rückten die Diskussionen um den Wasserkodex ins Zentrum der politischen Debatten. Die Reform von 2005 brachte einige Änderungen mit sich, diese ließen jedoch die Hauptprobleme unbehandelt.¹⁶⁰ Der freie Handel von Wassernutzungsrechten auf dem Markt und die beschränkten Eingriffsmöglichkeiten des Staates hat zum Missbrauch geführt, indem große Firmen („Hamstern von Rechten“) die höchstmögliche Anzahl von Wassernutzungsrechten erwarben, ohne den entsprechenden Bedarf daran zu haben. Dies ermöglicht die Spekulation mit Wasserrechten und stellt insbesondere für kleine Landwirte, die für ihren begründeten Wasserverbrauch hohe Kosten tragen müssen, eine erhebliche finanzielle Belastung dar.¹⁶¹

Die Beschränkung des Wasserkodex auf Kontinentalgewässer schaffte neue Gesetzeslücken und Unklarheiten, wie z.B. die Frage nach der Zuständigkeit bei der Genehmigung von Anträgen auf Nutzung von Meeresgewässern zu industriellen Zwecken.

Ein bedeutender Konflikt stellt die unterschiedliche Nutzung von Oberflächengewässern durch verschiedene Interessengruppen dar.¹⁶² Das ist z.B. im Norden des Landes der Fall, wo Bewässerungs- und Wasserkraftnutzungen nicht selten in Konflikt geraten:

„Conceptually the problem is simple: irrigators and power companies want to store and regulate river-flows in different seasons of the year. In legal terms the conflict is between consumptive and non-consumptive water rights, which are two different categories: irrigators divert and consume the water to which they have rights, while power companies pass the water through their turbines and must then return it to the stream.”¹⁶³

Neben diesen, gibt es noch eine Reihe von Problemen, die von der Wasserkodexreform von 2005 nicht berücksichtigt wurden. Dazu zählen die Übernutzung von Grundwasser, sozioökologische Konflikte aufgrund von großen Wasserkraft- bzw. Bergbauprojekten und die illegale Wassernutzung.¹⁶⁴ Viele dieser Probleme sind das Ergebnis einer jahrzehntelangen Entkopplung von Wasserrecht und Umweltrecht.¹⁶⁵

Nach einem Bericht der Weltbank über das Wassermanagement in Chile vom Jahr 2011,¹⁶⁶ steht das Land vor 14 Herausforderungen in diesem Bereich. Dazu zählen beispielsweise die Verbesserung der Erfassung von vergebenen Nutzungsrechten, die Stärkung der DGA und der Nutzerorganisationen und die Entwicklung von effektiveren Mechanismen der Konfliktlösung. Darüber hinaus wird dem Gesetzgeber empfohlen,

¹⁶⁰ *Bauer*, Water Alternatives 8 (2) (2015), 147 (152).

¹⁶¹ *Sandrock*, AMEZ 14 (2015), 51 (53).

¹⁶² *Bauer*, Water Alternatives 8 (2) (2015), 147 (155).

¹⁶³ *Ibid.*, 155-156.

¹⁶⁴ Für eine detaillierte Auflistung und Analyse der wichtigsten Wasserkonflikte in Chile: *Bauer*, Water Alternatives 8 (2) (2015), 147 (152-167) sowie *Bauer*, in: Montenegro/Aranda/Insunza/Moraga/Uriarte (Hrsg.), Actas de las VII Jornadas de Derecho ambiental, 637 (637-670).

¹⁶⁵ Die erste nationale Umweltkommission wurde im Jahr 1994 gegründet, mehr als zehn Jahre nach der Veröffentlichung des Wasserkodex.

¹⁶⁶ *World Bank*, Chile: Diagnóstico de la gestión de los recursos hídricos, 63-68.

neue Maßnahmen zur Steigerung der Wasserqualität und zur Verbesserung der Transparenz von Wassermärkten zu ergreifen. Dem Bericht zufolge sollten auch die Wasserrechte von schutzbedürftigen Gruppen gesichert werden. Darunter fallen kleine Landwirte und Ureinwohner, von denen viele über keine formellen Nutzungsrechte verfügen, obwohl sie auf die Wasserressource angewiesen sind.

2. Deutschland

Eines der Probleme, welches Deutschland mehrmals betraf, ist die Verzögerung und nicht fristgerechte Umsetzung von EU-Richtlinien im Bereich des Wasserrechts. Beispielweise entschied der EuGH in seinem Urteil vom 28.02.1991,¹⁶⁷ dass die Bundesrepublik Deutschland innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht alle erforderlichen Maßnahmen erlassen hat, um der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17.12.1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe nachzukommen.¹⁶⁸ Dadurch hatte sie gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen. Im selben Jahr entschied der Europäische Gerichtshof gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Nichtumsetzung der Richtlinien 75/440/EWG und 76/869/EWG.¹⁶⁹ Ein weiteres Urteil wegen Verstoß gegen Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag wurde am 12.12.1996 vom EuGH gefällt.¹⁷⁰ Dabei ging es um die nicht fristgerechte Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen seitens der Bundesrepublik Deutschland, um den Art. 3 und 5 der Richtlinie 78/659/EWG des Rates über die Qualität von Süßwasser und den Art. 3 und 5 der Richtlinie 79/923/EWG des Rates über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer nachzukommen. Weitere, auch nach dem Jahr 2000 eingeleitete Verfahren, zeugen von der sich wiederholenden Problematik bezüglich der fristgerechten Umsetzung von EU-Richtlinien.¹⁷¹

Unter den Umweltzielen der Wasserrahmenrichtlinie der EU befindet sich die Forderung eines guten Zustands aller Gewässer. Eine der größten Schwierigkeiten für die Erfüllung dieser Aufgabe in Deutschland ergibt sich aus der Beziehung zwischen Gewässerschutz und Landwirtschaft. Einerseits stellt letztere einen wesentlichen Wirtschaftszweig für die Versorgung der Bevölkerung dar, andererseits trägt sie als Verursacher von umweltbelastenden Stoffeinträgen eine enorme Verantwortung für den Gewässerzustand. Der Gesetzgeber hat diese Problematik bei der Beziehung zwischen Landwirtschaft und Umwelt erkannt und mit der Verabschiedung zahlreicher Gesetze reagiert, welche nicht nur dem wasserrechtlichen Bereich angehören. Erwähnenswert

¹⁶⁷ EuGH, Rs. C-131/88, *Grundwasser*, Slg. 1991, I-825.

¹⁶⁸ Richtlinie 80/68/EWG, ABl. EU Nr. L 020 S. 43 vom 17.12.1979.

¹⁶⁹ EuGH, Rs. C-58/89, *Trinkwasser*, Slg. 1991, I-4983.

¹⁷⁰ EuGH, Rs. C-298/95, *Süßwasser und Muschelgewässer*, Slg. 1996, I-6747.

¹⁷¹ Vgl. EuGH, Rs. C-67/05, *Wasserrahmenrichtlinie*, BeckRS 2005, 70995; *Erbguth/Schlacke*, Umweltrecht, 297.

sind z.B. das Düngegesetz¹⁷² vom 9. Januar 2009, das Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG)¹⁷³ vom 6. Februar 2012, das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodenSchG)¹⁷⁴ vom 17. März 1998, das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG)¹⁷⁵ vom 24. Februar 2012, sowie auch die Verordnung über Zulassungs- und Genehmigungsverfahren für Pflanzenschutzmittel (PflSchMV)¹⁷⁶ vom 15. Januar 2013, die Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden,¹⁷⁷ die Richtlinie zum Schutz der Gewässer von Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitratrichtlinie)¹⁷⁸ u.a.¹⁷⁹ Ferner enthält das WHG Vorschriften, welche die Einwirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt direkt betreffen (§ 48 WHG, § 9 Abs. 1 Nr. 4, 5 WHG, § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG, § 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG). Trotzdem bleibt das Problem der Gewässerbelastungen in der Landwirtschaft aktuell:

¹⁷² BGBl. 2009 I, 54, 136, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2017, BGBl. 2017 I, 1068 ff.

¹⁷³ BGBl. 2012 I, 148, 1281, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 BGBl. 2016 I, 1066 ff.

¹⁷⁴ BGBl. 1998 I, 502 ff, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2007, BGBl. 2007 I, 3465 ff.

¹⁷⁵ BGBl. 2012 I, 212 ff, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017, BGBl. 2017 I, 2808 ff.

¹⁷⁶ BGBl. 2013 I, 74 ff.

¹⁷⁷ Richtlinie 2009/128/EG, ABl. EG Nr. L 309/71 vom 21. Oktober 2009.

¹⁷⁸ Richtlinie 91/676/EWG, ABl. EG Nr. L 375 vom 31. Dezember 1991.

¹⁷⁹ *BMUB*, Wasserwirtschaft in Deutschland. Teil 1: Grundlagen, 100.

„Einträge von Phosphor-Stickstoffverbindungen und Pestiziden sind in Deutschland und Europa schon seit vielen Jahrzehnten ein Problem für das Grundwasser, die Bäche, Flüsse und Seen ebenso wie für die Küstengewässer und Meere. Zwar wurden bereits Minderungsmaßnahmen beschlossen – dazu gehören das Atrazinverbot (1991) und die Novellierungen des Pflanzenschutzgesetzes (1996) und der Düngeverordnung (1996, verschärft 2007) –, doch haben all diese Maßnahmen bisher nur partiell Wirkung gezeigt.“¹⁸⁰

Das Bemühen um die Gewässerbelastungen zu reduzieren führte zu neuen Ansätzen der nachhaltigen Landwirtschaft. Darunter fallen Düngemanagement und Nährstoffbilanzierungen, Fruchtfolge und standortangepasste Flächennutzung, ökologisch orientierte Gewässerunterhaltung usw.¹⁸¹

Politisch umstritten im deutschen Wasserrecht ist die Regelung des Verfahrens hydraulischen Aufbrechens (Fracking) zur Gewinnung von Erdgas aus den sog. unkonventionellen Lagerstätten. Hauptkritikpunkt sind die möglichen schädlichen Auswirkungen des Verfahrens auf Mensch und Umwelt.¹⁸² Bergbauunternehmen sehen darin eine Chance, die Ausbeutung heimischer Erdgas-Ressourcen zu steigern und somit die Abhängigkeit von externen Erdgaslieferungen (vor allem aus Russland) zu verringern.¹⁸³

Beim Fracking-Verfahren wird Flüssigkeit (Wasserbasis, der Stützmittel wie z.B. Quarzsand und diverse Additive beigemischt werden) durch ein Bohrloch mit hohem Druck in das Gestein der Lagerstätten gepresst bzw. gepumpt.¹⁸⁴ Nach dem Aufbrechen des Gesteins beginnt die Gasgewinnung durch Rückförderung der Frac-Flüssigkeit zusammen mit dem Erdgas (Flowback). Bei diesem Schritt ergibt sich das Hauptproblem der Fracking-Technologie, denn nur ein (schwer zu bestimmender) Teil des Flowbacks kann zurückgewonnen werden. Ein Teil davon verbleibt in der Lagerstätte. Das stellte in mehrfacher Hinsicht ein Problem dar, denn es entstehen

„[...] mögliche Verunreinigungen des Grundwassers durch den Chemikalieneinsatz, durch aufsteigendes Erdgas entlang natürlicher oder künstlicher Wegsamkeiten und wegen Entsorgung des anfallenden Abwassers (Flowback).“¹⁸⁵

Die Antwort auf dieses Problem kam vom Gesetzgeber durch die Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei Verfahren der Fracking-Technologie (NatSch-FrackingÄndG)¹⁸⁶ vom 11. August 2016. Die Regelung lässt eine begrenzte Zahl wissenschaftlicher Erprobungsmaßnahmen zu und vertagt zugleich die weitere Entscheidung auf das Jahr 2021.¹⁸⁷ Die Neuregelung des Frackings im WHG sind in §§ 9 Abs.

¹⁸⁰ *Ibid.*, 102.

¹⁸¹ *Ibid.*, 105-106.

¹⁸² *Ibid.*, 126.

¹⁸³ *Ramsauer/Wendt*, NVwZ 21 (2014), 1401 (1401).

¹⁸⁴ *Ibid.*, 1402.

¹⁸⁵ *BMUB*, Wasserwirtschaft in Deutschland. Teil 1: Grundlagen, 110.

¹⁸⁶ BGBl. 2016 I, 1972 ff.

¹⁸⁷ *Reinhardt*, NVwZ 21 (2016), 1505 (1505).

2 WHG, 13a und 13b WHG sowie in 104a WHG. Kern der Änderungen stellt die Aufnahme von zwei Methoden des Frackings in die gestattungspflichtigen Benutzungstatbestände des WHG dar.¹⁸⁸

E. Fazit

Im vorliegenden Beitrag wurden die Wasserrechtsordnungen Chiles (Kapitel A) und Deutschlands (Kapitel B) geschildert. Für beide Länder wurde zunächst ein Überblick der Wassersituation innerhalb der nationalen Grenzen dargelegt und eine Zusammenfassung der wesentlichen wasserrechtlichen Entwicklungen wiedergegeben. Dem folgte eine Darstellung der für die jeweiligen Länder wichtigsten Rechtsquellen im Bereich des Wasserrechts. Im Anschluss daran wurde detaillierter auf die entsprechenden rahmenrechtlichen Grundlagen des Gewässerschutzes und der -bewirtschaftung eingegangen. Hierbei spielen der chilenische Código de Aguas und das deutsche WHG eine entscheidende Rolle. Schlussendlich folgt eine Auseinandersetzung mit einigen der vorhandenen umweltrechtlichen Instrumente.

Der Beitrag wurde von den Hauptfragen nach den wesentlichen Unterschieden und Ähnlichkeiten zwischen dem Wasserrecht beider Länder sowie nach möglichen Verbesserungen und Anpassungen der jeweiligen wasserrechtlichen Ordnungen geleitet. Die Behandlung der Unterfragen trug zur Beantwortung der Hauptfragen bei.

Es konnte festgestellt werden, dass das deutsche Wasserrecht in stärkerem Maße vom internationalen Recht geprägt wird als das chilenische Wasserrecht. Das liegt insbesondere daran, dass eine supranationale Organisation wie die EU, deren Vorschriften Anwendungsvorrang vor nationalem Recht besitzen, in Südamerika nicht vorhanden ist. Im Hinblick auf ein verbessertes Einzugsgebietsmanagement wäre eine solche Rechtsvereinheitlichung für die südamerikanischen Länder durchaus von Vorteil.

Abgesehen davon, bilden internationale Verträge zum Zweck des Gewässerschutzes in beiden Ländern einen Teil der wasserrechtlichen Quellen, welche die nationalen Wasserrechtsordnungen ergänzen.

In direktem Zusammenhang mit der Überformung des deutschen Wasserrechts durch EU-Recht steht das Problem der Nichtumsetzung von wasserrechtlichen EU-Richtlinien innerhalb der vorgegebenen Frist. Eine Vertragsverletzung dieser Art gibt es in Chile nicht, da sich internationale Verpflichtungen überwiegend aus dem Meeresrecht ergeben und die Gestaltung des Rechts der Binnengewässer kaum betreffen.

Die Schwierigkeiten bei der Regelung der Beziehung zwischen dem Gewässerschutz und den landwirtschaftlichen Aktivitäten sind beiden Ländern gemeinsam. Das Problem betrifft jedoch Chile aufgrund der jahrzehntelangen Entkopplung von Wasser- und Umweltrecht besonders stark. Im Unterschied zum deutschen WHG spielt das Konzept einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung im chilenischen Wasserkodex eine untergeordnete Rolle. Darüber hinaus ergeben sich länderspezifische Probleme und Besonderheiten für die rechtliche Regelung des Wassers aufgrund geographischer bzw. hydrographischer Verhältnisse (Wassersituation des Landes)¹⁸⁹ sowie aufgrund der unterschiedlichen Staatsorganisation beider Länder. Dazu kommt, dass der chilenische

¹⁸⁸ Schmidt/Kahl/Gärditz, Umweltrecht, 346.

¹⁸⁹ Vgl. oben B.I.; C.I.

Wasserkodex aus der Diktaturzeit stammt, während das WHG unter demokratischen Bedingungen verabschiedet wurde. Dies bringt Beteiligungs- und Legitimationsfragen mit sich, die bei einer Bewertung der Wasserrechtsmodelle zu berücksichtigen sind.

Sowohl in Chile als auch in Deutschland finden unterschiedliche Instrumente des Umweltrechts eine Anwendung. Instrumente indirekter Verhaltensteuerung können z.B. in Chile bei den Abgaben für die Nicht-Benutzung von Wasserrechten und in Deutschland bei der Abwasserabgabe gefunden werden. Dasselbe gilt für die behördliche Präventivkontrolle, wobei diese in Deutschland umfassender sind als in Chile. Ebenso ist das planungsrechtliche Instrumentarium des WHG umfangreicher als im CA. Eine Erweiterung der Planungsinstrumente im chilenischen Wasserrecht wäre eine mögliche Alternative zur Verbesserung bzw. Ergänzung des chilenischen Wasserkodex.

Der legale Status der Gewässer wird im WHG und im CA ähnlich definiert, wobei das WHG das privatrechtliche Eigentum der Gewässer stärker einschränkt. Da im chilenischen Modell dem Markt eine größere Steuerungsrolle zugeschrieben wird, sind die Möglichkeiten behördlicher Kontrolle beschränkter als in Deutschland. Dies hängt vor allem von politischen Vorstellungen über das beste Funktionieren des Wassersystems in den jeweiligen Ländern ab. In Anbetracht der Tatsache, dass die Liberalisierung des Wassermarktes sowohl in Deutschland als auch in Chile ein umstrittenes Thema darstellt, wurde sie im Rahmen des vorliegenden Beitrags weder positiv noch negativ bewertet.

Aufgrund der im chilenischen Wasserrecht verankerten Idee der marktgesteuerten Wasserverbrauchsrechte lässt sich einer der größten Unterschiede zwischen beiden Wasserrechtsmodellen ableiten: das umfassende System der handelbaren Wassernutzungsrechte im CA hat im WHG kein Gegenstück. Daraus entstanden Probleme für das chilenische Wassermanagement, wie z.B. die Monopolbildung und die Spekulation mit Wasserrechten, die im Rahmen dieses Beitrags bereits angesprochen wurden. Dieser elementare Unterschied hat große Auswirkungen für die Gestaltung des Wasserbereichs in beiden Ländern. Die Vor- und Nachteile eines solchen Modells müssen auf der Suche nach Lösungen und Verbesserungen im Bereich des Wasserrechts und -managements weiterhin von den Rechts-, Sozial und Wirtschaftswissenschaften untersucht werden. Dazu kommt, dass das Wassermanagement eines Landes unter der Perspektive des Wassers als Menschenrecht und zugleich knappes Gut betrachtet werden muss.

Ferner bleiben der Rechtsvergleichung zwischen Chile und Deutschland viele Gesichtspunkte offen, die aufgrund des begrenzten Rahmens dieses Beitrags nicht behandelt werden konnten. Dazu zählen beispielsweise die staatliche Sanktionierung und das wasserrelevante Umweltstrafrecht, der Rechtsschutz im Wasserrecht, der privatrechtliche Nachbarschutz, der Schutz von Meeres- und Küstengewässern sowie die Abgrenzung zwischen öffentlichem und privatem Wasserrecht in beiden Ländern. Gleichwohl wäre eine umfassendere Rechtsvergleichung, die andere EU-Mitgliedstaaten bzw. südamerikanische Länder einbeziehen würde, wünschenswert. Dies hätte den Vorteil, dass Gemeinsamkeiten und Unterschiede besser ausgelegt und gegebenenfalls in verschiedene Rechtskreise eingeordnet werden könnten. Überwiegen die historischen Gemeinsamkeiten, die zwischen dem spanischen und dem chilenischen Recht bestehen, die Unterschiede, die im EU-Recht seine Ursache haben? Welche Konsequenzen haben die nationalen Wasserrechtsordnungen Chiles und Deutschlands bei der Schließung bila-

teraler Verträge mit umweltrechtlichem Inhalt zwischen beiden Ländern? Ist eine Harmonisierung des Wasser- bzw. Umweltrechts auf internationaler Ebene möglich? Sollte dies der Fall sein, wäre eine solche Harmonisierung erstrebenswert?

Es ist abzuwarten, wie sich das deutsche und das chilenische Wasserrecht weiterentwickeln werden. Unter Berücksichtigung der Globalisierung, welche auch die internationale Vernetzung von Umweltproblemen einschließt, sehen sich beide Wasserrechtsordnungen mit der Herausforderung konfrontiert, den besten Weg für den Umgang mit der knappen Ressource Wasser zu finden, um somit die potenziellen Wasserkrisen der Zukunft zu bewältigen.

SCHRIFTTUM

- Arumí Ribera, José Luis/Oyarzún Lucero, Ricardo Andrés*, Boletín Geológico y Minero 117 (1) (2006), 37-45.
- Bauer, Carl J.*, Water conflicts and entrenched governance problems in Chile's market model, *Water Alternatives*, 8 (2) (2015), 147-172.
- La Ley del Péndulo? Conflictos de Agua y Gobernanza en Chile desde 2005, in: Montenegro, Sergio/Aranda, Jorge/Insunza, Jimena/Moraga, Pilar/Uriarte, Anaya (Hrsg.), *Actas de las VII Jornadas de Derecho ambiental*, Santiago 2014, 637-670.
- *Siren Song: Chilean water law as a model for international reform*, 1. Auflage, Washington DC 2004.
- BMUB*, *Wasserwirtschaft in Deutschland. Teil 1: Grundlagen*, 1. Auflage, Bonn 2014.
- Dirección Meteorológica de Chile*, Boletín Climatológico Junio 2017, Boletín Climatológico Vol. 38 Nr. 6, Santiago 2017.
- El agua potable de 14 comunas de Chile no cumple con la norma sanitaria, erhältlich im Internet: <<http://www.cooperativa.cl/noticias/pais/servicios-basicos/agua/el-agua-potable-de-14-comunas-de-chile-no-cumple-con-la-norma-sanitaria/2016-02-15/070858.html>> (besucht am 28. September 2017).
- Erbguth, Wilfried/Schlacke, Sabine*, *Umweltrecht*, 6. Auflage, Baden-Baden 2016. Flussgebiete der Bundesrepublik Deutschland, erhältlich im Internet: <<https://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/wasser/WRRL/flussgebiete/7415.html>> (besucht am 07. Oktober 2017).
- Fundación Chile*, *Desafíos del agua para la región latinoamericana*, 1. Auflage, Santiago 2017.
- Generalidades sobre los derechos de aprovechamiento de aguas en Chile, erhältlich im Internet: <<http://reformacodigodeaguas.carey.cl/wp-content/uploads/2014/09/Explicacion-general-del-sistema-de-derechos-de-aprovechamiento-de-aguas-creado-por-Carey.pdf>> (besucht am 19. September 2017).
- Geschichtliche Entwicklung des Wasserrechts, erhältlich im Internet: <<http://www.geoport-portal-wasser.rlp.de/servlet/is/8462/>> (besucht am 08. Oktober 2017).
- Hajek, Ernst/Gross, Patricio/Espinoza, Guillermo*, *Problemas ambientales de Chile*, Vol. 1, Santiago 1990.
- Hearne, Robert/Donoso, Guillermo*, *Water Markets in Chile: Are they meeting needs?*, in: Easter, William/Huang, Quiqiong (Hrsg.), *Water Markets for the 21st Century. What Have we Learned?*, *Global Issues in Water Policy* 11 (2014), 103-126.
- Laithier, Yves-Marie*, *Droit Comparé*, 1. Auflage, Paris 2009.
- Landmann, Robert von/Rohmer, Gustav* (Hrsg.), *Umweltrecht - Kommentar*, Band 1, 83. Ergänzungslieferung, München 2017.
- Larrain, Sara/Poo, Pamela*, *Conflictos por el Agua en Chile. Entre los Derechos Humanos y las Reglas del Mercado*, 1. Auflage, Santiago 2010.
- Länder-Lexikon Chile, erhältlich im Internet: <<http://www.laender-lexikon.de/Chile#Klima>> (besucht am 01. August 2017).
- Meyerholt, Ulrich*, *Umweltrecht*, Band 13, 4. Auflage, Oldenburg 2016.

- MOP*, Estrategia nacional de recursos hídricos, erhältlich im Internet: <http://www.mop.cl/documents/enrh_2013_ok.pdf> (besucht am 22. September 2017).
- Deutscher Wetterdienst (DWD), Niederschlagsmenge im Jahr 2016 nach Bundesländern (in Liter/Quadratmeter), erhältlich im Internet: <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/249926/umfrage/niederschlag-im-jahr-nach-bundeslaendern/>> (besucht am 06. Oktober 2017).
- Peters, Heinz-Joachim/Hesselbarth, Thorsten/Peters, Frederike*, Umweltrecht, 5. Auflage, Stuttgart 2016.
- Programa Chile Sustentable, Agua: ¿Dónde está y de quién es? Para entender lo que ocurre con las aguas en Chile, 1. Auflage, Santiago 2004.
- Ramsauer, Ulrich/Wendt, Henning*, Einsatz der Fracking-Technologie insbesondere aus der Sicht des Gewässerschutzes, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 21 (2014), 1401-1408.
- Reinhardt, Michael*, Entscheidung vertagt oder verkappt: Die WHG-Novelle-2016 zum Fracking, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 21 (2016), 1505-1510.
- Richter, Michael*, Natürliche Ressourcen und Umweltrisiken in Chile, in: Imbusch, Peter/Messner, Dirk/Nolte, Detlef (Hrsg.), Chile Heute, Band 90, Frankfurt am Main 2004, 49-81.
- Sacco, Rodolfo/Rossi, Piercarlo*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Auflage, Baden-Baden 2017.
- Salzwedel, Jürgen/Durner, Wolfgang*, Wasserrecht, in: Hansmann, Klaus/Sellner, Dieter (Hrsg.), Grundzüge des Umweltrechts, 4. Auflage, Berlin 2012, 593-680.
- Sandrock, Jorge*, Privatisierung vs. Regulierung – Braucht Chile eine neue Wasserpolitik?, Argumente und Materialien der Entwicklungszusammenarbeit 14 (2015), 51-58.
- Schmidt, Reiner/Kahl, Wolfgang/Gärditz, Klaus Ferdinand*, Umweltrecht, 10. Auflage, München 2017.
- UBA, Seen in Deutschland, erhältlich im Internet: <<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/seen#textpart-1>> (besucht am 07. Oktober 2017).
- UBA, Wasser, erhältlich im Internet: <<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser>> (besucht am 28. Oktober 2017).
- UBA, Wasserrecht, erhältlich im Internet: <<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/wasserrecht#textpart-1>> (besucht am 11. Oktober 2017).
- UBA, Wasserressourcen und ihre Nutzung, erhältlich im Internet: <<https://www.umweltbundesamt.de/daten/wasser-als-ressource/wasserressourcen-ihre-nutzung#textpart-1>> (besucht am 07. Oktober 2017).
- Walter, Anne-Barbara*, Wasserrecht, in: Kluth, Winfried/Smeddinck, Ulrich (Hrsg.), Umweltrecht – Ein Lehrbuch, 1. Auflage, Wiesbaden 2013, 177-247.
- World Bank*, Chile: Diagnóstico de la gestión de los recursos hídricos, Washington DC 2011.

Beiträge zum Europa- und Völkerrecht

ISSN 1868-1182 (print)
ISSN 1868-1190 (elektr.)

Bislang erschienene Hefte

- Heft 1 Gunnar Franck, Die horizontale unmittelbare Anwendbarkeit der EG-Grundfreiheiten – Grundlagen und aktuelle Entwicklung, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-086-8
- Heft 2 Jonas Finke, Private Sicherheitsunternehmen im bewaffneten Konflikt, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-088-2
- Heft 3 Daniel Scharf, Die Kompetenzordnung im Vertrag von Lissabon – Zur Zukunft Europas: Die Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-111-7
- Heft 4 Manazha Nawparwar, Die Außenbeziehungen der Europäischen Union zu internationalen Organisationen nach dem Vertrag von Lissabon, Mai 2009, ISBN 978-3-86829-143-8
- Heft 5 Julia Schaarschmidt, Die Reichweite des völkerrechtlichen Immunitätsschutzes – Deutschland v. Italien vor dem IGH, Februar 2010, ISBN 978-3-86829-245-9
- Heft 6 Roland Kläger, Die Entwicklung des allgemeinen völkerrechtlichen Fremdenrechts – unter besonderer Berücksichtigung seiner Wechselwirkungen mit dem internationalen Investitionsschutzrecht –, Juli 2011, ISBN 978-3-86829-382-1
- Heft 7 Karsten Nowrot, „Wer Rechte hat, hat auch Pflichten!“? Zum Zusammenhang zwischen völkerrechtlichen Rechten und Pflichten transnationaler Unternehmen, August 2012, ISBN 978-3-86829-512-2
- Heft 8 Karsten Nowrot, Kampfdrohnen für die Bundeswehr!? – Einsatz und Weiterentwicklung von unbemannten bewaffneten Luftfahrtsystemen im Lichte des Humanitären Völkerrechts, März 2013, ISBN 978-3-86829-584-9
- Heft 9 Philipp Tamblé, Der Anwendungsbereich der EU-Grundrechtecharta (GRC) gem. Art. 51 I 1 GRC – Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, März 2014, ISBN 978-3-86829-671-6
- Heft 10 Karsten Nowrot, Der Einsatz von Tieren in bewaffneten Konflikten und das Humanitäre Völkerrecht, Mai 2014, ISBN 978-3-86829-690-7
- Heft 11 Romy Klimke, Das heimliche Ritual – Weibliche Genitalverstümmelung in Europa, April 2015, ISBN 978-3-86829-746-1

- Heft 12 Miriam Elsholz, Vom „ring of friends“ zum „ring of fire“ – Die Europäische Nachbarschaftspolitik auf dem Prüfstand anlässlich der ENP Review 2015, März 2016, ISBN 978-3-86829-828-4
- Heft 13 Beatrice Garske/Kristin Hoffmann, Die Gemeinsame Agrarpolitik nach der Reform 2013: Endlich nachhaltig?, März 2016, ISBN 978-3-86829-830-7
- Heft 14 Lasse Lemmermann, Das Recht auf angemessene Ernährung im UN-Sozialpakt, Februar 2017, ISBN 978-3-86829-883-3
- Heft 15 Katja Rath, Quo Vadis CJEU – Unsettling jurisdiction on public access to environmental information, Dezember 2017, ISBN 978-3-86829-922-9
- Heft 16 Karl Boehmwald Porta, Das chilenische und das deutsche Wasserrecht im Vergleich, April 2018, ISBN 978-3-86829-951-9